öffentlich

Verantwortlich:

Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	PV/2024/075
2-61/TK	28.08.2024	BV/2024/075

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Vorberatung	14.01.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	30.01.2025

Bebauungsplan Nr.76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- 1. die während der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB von der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen und von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu berücksichtigen, teilweise zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen,
- 2. den Bebauungsplan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und
- 3. die Begründung des Bebauungsplans zu billigen.

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2024/075

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 3:

Wedel hat einen ausgewogenen Verkehrsmix

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Mit der stadtentwicklungs- bzw. verkehrspolitischen Entscheidung im Jahr 2003, die südliche Trassenführung der Altstadtumfahrung der Bundesstraße 431 (B 431) aufzugeben, eröffnete sich die Möglichkeit, die in mehreren Bebauungsplänen festgesetzte Straßentrasse zu überplanen. Mit der Aufgabe der Straßenplanung ist die Möglichkeit eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung von der Holmer Straße/Lüllanden bis zur Gorch-Fock-Straße herzustellen entstanden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der generellen Förderung des Fahrradverkehrs stellt die Trasse eine Alternative zur Führung des Radverkehrs über die B 431 durch den Altstadtbereich Wedels dar. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich kommt es regelmäßig zu Konflikten zwischen dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie dem Fuß- und Radverkehr. Diese Konflikte werden durch den geplanten Fuß- und Radweg entschärft und eine konfliktarme Alternative geschaffen. Mit der ergänzenden Anbindung des geplanten Fuß- und Radwegs an die Schulstraße wird neben einer Anbindung in Richtung Norden vor allem ein sicheres Angebot für den Schüler*innenverkehr zur Altstadtschule erreicht.

Die durch das Ingenieurbüro "SBI" erstellte Vorplanung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 03.05.2022 vorgestellt und bildet die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Alle erforderlichen Verfahrensschritte wurden durchgeführt. Die Stellungnahmen aus den Bürgerbeteiligungen sowie aus der Behördenbeteiligungen wurden teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen. Sie haben aber zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes geführt, sodass der Bebauungsplan als Ergebnis dieses Verfahrens nun als Satzung beschlossen werden kann.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung unterstützt die Beschlussfassung des Bebauungsplans, um die geplante städtische Führung eines Fuß- und Radweges entlang des Geestrandes in Richtung nordwestlichem Stadteingang perspektivisch umsetzen zu können.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Realisierung dieses Fuß- und Radwegs ist ohne den Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans nicht möglich. Finanzielle Auswirkungen hat diese Beschlussfassung nicht.

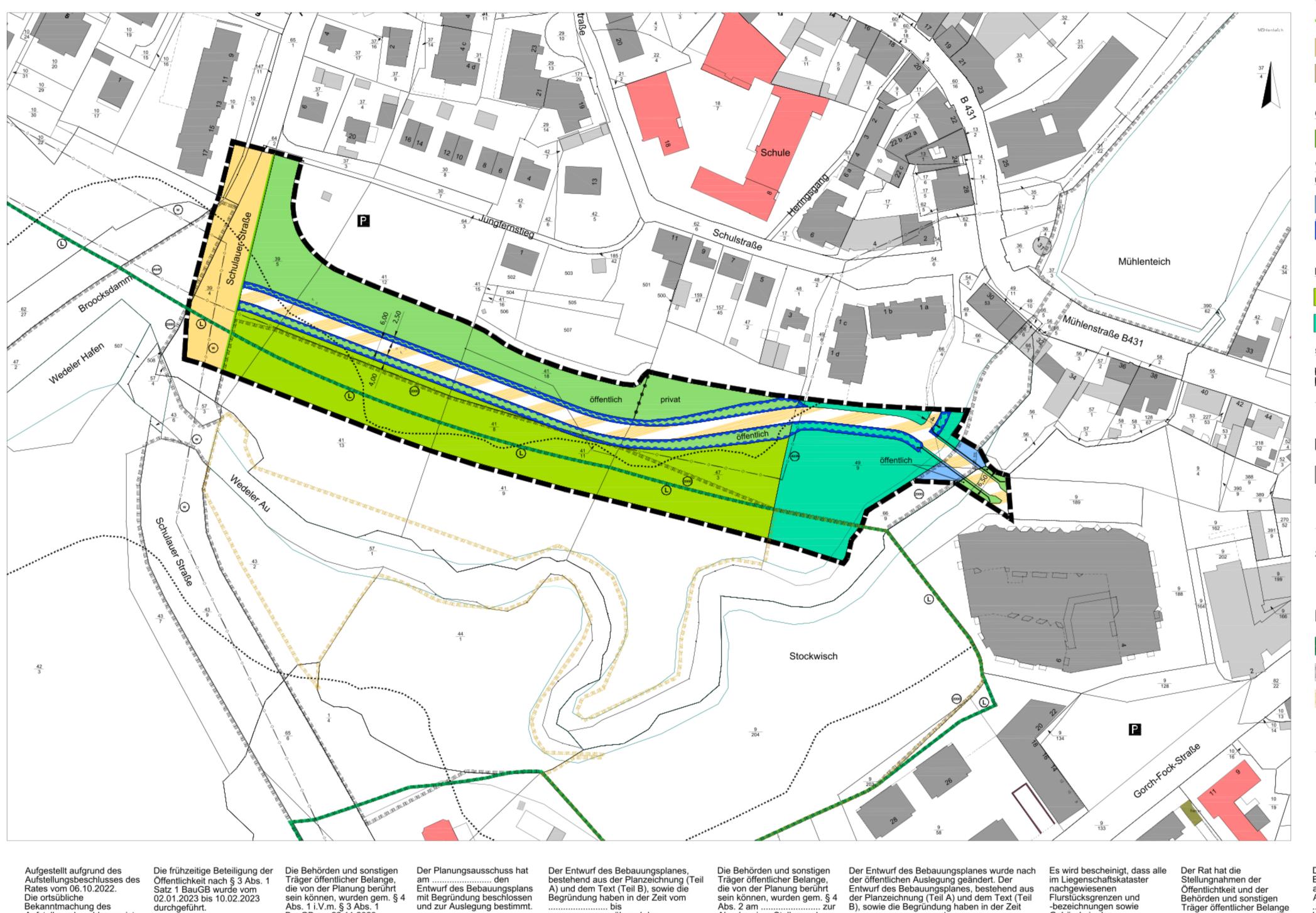
Finanzielle Auswirkungen	J	
Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:	□ja	⊠ nein
Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen: (entfällt, da keine Leistungserweiterung)		

Anlage/n

- 1 2024-09-02_BP_76_II_PlanZ_Satzungsbeschluss_(NUR DIGITAL)
- 2 2024-09-02_BP_76_II_Begründung_Satzungsbeschluss_(NUR DIGITAL)
- 3 2024-11-05_Abwägung_Satzungsbeschluss_anonym_(NUR DIGITAL)

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2024/075

Bebauungsplan Nr.76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz



Zeichenerklärung Gemäß Planzeichenverordnung 1990

Es gilt die Baunutzungsverordnung 2017

I. Festsetzungen

M 1:1000

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" (§ 9 (1) 11 BauGB)

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Grünfläche mit Zweckbestimmung "sonstige Grünfläche" (§ 9 (1) 15 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)

Wasserflächen (§ 9 (1) 16a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16b BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18a BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 (1) 18b BauGB)

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

öffentliche Parkfläche

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

geplante Brücke

III. Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet

Natura 2000 - Flächen

Gesetzlich geschützte Biotope

..... Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG, § 35 LNatSchG)

—

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung unterirdisch

Der Rat hat den

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der .. als Satzung ausgefertigt und ist bekannt

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat sowie Internetadresse und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am . durch Abdruck im .. und und durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls

... in Kraft getreten.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses in begrünten Mulden zu versickern.

2. Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der Ausgleichsbedarf von 1.090 m² wird von dem städtischen Ökokonto Gemarkung Wedel, Flur 17, Flurstück 62/83 ausgebucht.

3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB))

In einem jeweils 9 Meter breiten Streifen, der beidseitig parallel zur festgesetzten Wasserfläche verläuft, sind bauliche Anlagen unzulässig.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb einer Fläche von maximal zehn Metern nördlich und südlich parallel zur Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" sind in einem alleeartigen Charakter insgesamt mindestens 20 großkronige standortangepasste Bäume zu pflanzen.

Hinweise

1. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Zum Schutz der Brutvögel sind in diesem Fall die Baufeldräumung und Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln zulässig (01.03. bis 31.08.) oder zu anderen Zeiten, wenn nach fachkundiger Kontrolle sichergestellt wurde, dass keine besetzten Brutstätten vorhanden sind.

Lichtmanagement

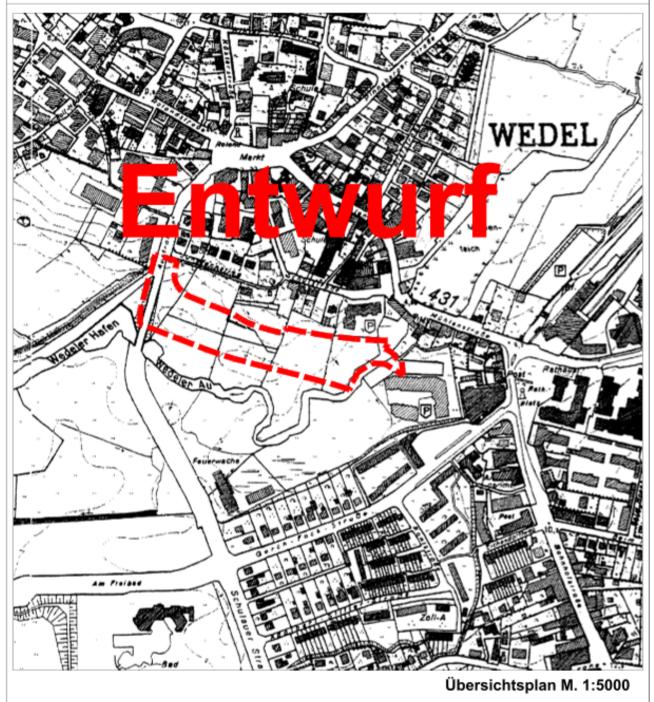
Zum Schutz der Insektenvielfalt gemäß § 41 a Bundesnaturschutzgesetz sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Bodenmanagement

Es ist ein Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement vor der Ausführungsplanung durchzuführen.



Bebauungsplan Nr.76 "Rad- / Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz Stand August 2023



Plan Nr.1 Stadt Wedel von 1 Plan Stadt- und Landschaftsplanung L:\Daten_FD_2-61\bauleitplanung\bebauungsplaene\bplan76_Teil2\
offenlegung_sept2023\Bplan76_teil_2_offenlegung092023_09082023.dwg

Maßstab:

1:1000

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Wedel-Schulauer Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes (Pinneberger Zeitung) am 19.12.2022 erfolgt.

Planzeichnung (Teil A)

BauGB am 22.11.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

..während der Öffnungszeiten und nach Absprache nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am . durch Abdruck im Regionalteil des Hamburger

Abendblattes (Pinneberger Zeitung), .. im Wedel-Schulauer Tageblatt und durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs und die

nach § 3 Åbs. 2 BauGB auszulegenden

"www.wedel.de" ins Internet eingestellt.

Unterlagen wurden unter

Abgabe einer Stellungnahme vom .

zur B), sowie die Begründung haben in der Zeit

während der Öffnungszeiten und nach Absprache gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... durch Abdruck im Wedel-Schulauer Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes (Pinneberger Zeitung) und durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.wedel.de" ins Internet

-bezeichnungen sowie Gebäude in den maßstabsgerecht dargestellt

Träger öffentlicher Belange Planunterlagen enthalten und Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und A) und dem Text (Teil B), am dem Text (Teil B), wird hiermit Begründung durch Beschluss

von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden

Die Satzung ist mithin

Uetersen, den öffentlich bestellter Der Bürgermeister Vermessungsingenieur

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Wedel, den .. Der Bürgermeister

Der Bürgermeister Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister i.A.

Wedel, den ..

Der Bürgermeister



Begründung (Teil B)

zum Bebauungsplan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz

Satzungsbeschluss

Stand: 05.11.2024

Stadt Wedel FB 2 Bauen und Umwelt FD 2-61 Stadt- und Landschaftsplanung



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Rechtsgrundlagen	4
Planungsanlass	4
Planverfahren	5
Lage und Erschließung des Plangebietes	5
Bestand	6
Planungsvorgaben	7
Landesentwicklungsplan	7
Regionalplan	7
Landschaftsrahmenplan	9
Flächennutzungsplan	. 11
Landschaftsplan	. 12
Vorhandene Bebauungspläne	. 13
Gutachten/Unterlagen	. 17
Machbarkeitsstudie - Geh- und Radweg Geestrand mit Querung Wedeler Au	. 17
Machbarkeitsstudie - Artenschutzfachliche Begleitung	. 18
Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Biologische Untersuchungen	. 18
Fuß- und Radweg Geestrand, Querung Wedeler Au Geotechnisches Gutachten un orientierende Schadstoffuntersuchung	
Alt lasten/Kampfmittel	. 20
Festsetzungen des Bebauungsplans	. 21
Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)	. 21
Wasserflächen (§ 9 (1) 16a BauGB)	
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16b BauGB)	. 22
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)	. 23
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)	. 23
	Rechtsgrundlagen



5	Umweltbericht
5.1	Einleitung
5.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung
5.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung
	5.3.2 Regionalplan265.3.3 Landschaftsrahmenplan265.3.4 Flächennutzungsplan275.3.5 Landschaftsplan285.3.6 Vorhandene Bebauungspläne28
5.4	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 29
	5.4.1 Bestand und Prognose des Umweltzustandes sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen
	5.4.8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
	5.4.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
6	Kosten
7	Flächen44



1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde,

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 1 S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1422) sowie
- die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57).

1.2 Planungsanlass

Mit der stadtentwicklungs- bzw. verkehrspolitischen Entscheidung im Jahr 2003 die südliche Trassenführung der Altstadtumfahrung der Bundesstraße 431 (B 431) aufzugeben, eröffnete sich die Möglichkeit, die in mehreren Bebauungsplänen festgesetzte Straßentrasse zu überplanen. Mit der Aufgabe der Straßenplanung ist die Möglichkeit eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung von der Holmer Straße/Lülanden bis zur Gorch-Fock-Straße herzustellen verbunden.

Darüber hinaus kann der Streckenabschnitt zwischen Lüttdahl und Gorch-Fock-Platz als Teilstrecke für eine zu einem späteren Zeitpunkt geplante städtische Führung eines Fußund Radweges entlang des Geestrandes in Richtung nordwestlichem Standeingang angesehen werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der generellen Förderung des Fahrradverkehrs stellt die Trasse eine Alternative zur Führung des Radverkehrs über die B 431 durch den Altstadtbereich Wedels dar. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich kommt es regelmäßig zu Konflikten zwischen dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie dem Fuß- und Radverkehr. Diese Konflikte werden durch den geplanten Fuß- und Radweg entschärft und eine konfliktarme Alternative geschaffen.



Mit der ergänzenden Anbindung des geplanten Fuß- und Radwegs an die Schulstraße wird neben einer Anbindung in Richtung Norden vor allem ein sicheres Angebot für den Grundschüler*innenverkehr zur Altstadtschule erreicht.

1.3 Planverfahren

Um für den innenstadtnahen Abschnitt zwischen Lüttdahl und Gorch-Fock-Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Fuß- und Radweges zu schaffen, ist die teilweise Überplanung vorhandener rechtskräftiger Bebauungspläne zum Bau der ehemalig geplanten Südumfahrung erforderlich. Hierzu wurde die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße und Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz am 01.09.2011 vom Rat der Stadt Wedel beschlossen.

Aufgrund der wesentlichen Änderung des Geltungsbereichs des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76 Teilbereich 2 im Vergleich zum Jahr 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss mit Beschluss des Rates vom 6. Oktober 2022 erneuert. Darüber hinaus wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

1.4 Lage und Erschließung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt zentral im Innenstadtbereich von Wedel und befindet sich in der Übergangszone zwischen dem Siedlungsgefüge der Altstadt und dem Wedeler Autal bzw. der Wedeler Marschlandschaft. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den Siedlungsrand südlich der Schulstraße, im Westen durch die Schulauer Straße, im Süden durch die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Wedeler Au und im Osten durch die Wedeler Au sowie die westliche Begrenzung des öffentlichen Parkplatzes nördlich der Kursana Residenz Wedel begrenzt.



Der Geltungsbereich wird über die Schulauer Straße, die ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von rund 7.500 Kfz/d aufweist, sowie über den Parkplatz nördlich der Kursana Residenz Wedel erschlossen. Gegenwärtig besteht außerdem ein unbefestigter Weg, der die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Schulauer Straße und der Waldfläche westlich der Wedeler Au gewährleistet.

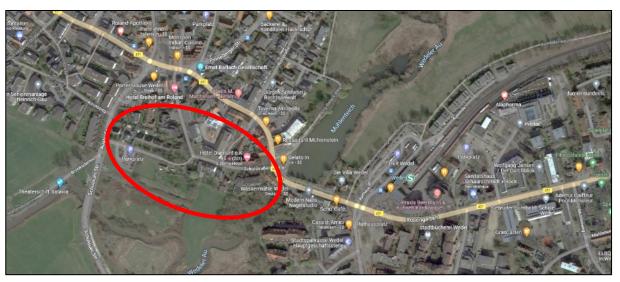


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: maps.google.de)

Eine Einbeziehung des gesamten Verlaufs des geplanten Fuß- und Radweges in den Geltungsbereich ist nicht erforderlich, da über die bereits vorhandenen bzw. angrenzenden Bebauungspläne die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Umsetzung in Teilabschnitten vorliegen.

1.5 Bestand

Die Wegestrecke des Teilbereichs 2 lässt sich in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt zur Wedeler Au gelegen, gliedern. Westlich an die Wedeler Au angrenzend befindet sich als FFH-Lebensraumtyp ein Auwald. Im weiteren Verlauf in Richtung Westen sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden, die durch einen landwirtschaftlichen Weg erschlossen werden. Die Wedeler Au selbst ist als tideabhängiger und naturnaher Fluss, ferner als Süßwasserwatt und als FFH-Lebensraumtyp Ästuar einzustufen.

Östlich der Wedeler Au verläuft der Weg im Wesentlichen auf dem Gelände der Kursana-Residenz Wedel. Auf der nördlichen Seite existiert eine Grünanlage sowie ein öffentlicher Parkplatz mit 19 Parkplätzen. Der Parkplatz wird über eine Zufahrt östlich an dem Ge-



bäude vorbeiführend erschlossen, die auf dem Privatgrundstück über ein Geh- und Fahrrecht für die Stadt Wedel im Bebauungsplan Nr. 51 "Augarten" festgesetzt und über eine Baulast gesichert ist. Auch der Anlieferverkehr und die Zufahrt zur Tiefgarage der Kursana Residenz Wedel erfolgt über diese Zufahrt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) ist die Stadt Wedel im zentralörtlichen System als Mittelzentrum im Verdichtungsraum gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes, welches als Teil des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung und als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt ist. Die dargestellte Trasse der Nordumfahrung als verlagerte B 431 ist zwischenzeitlich hinfällig.

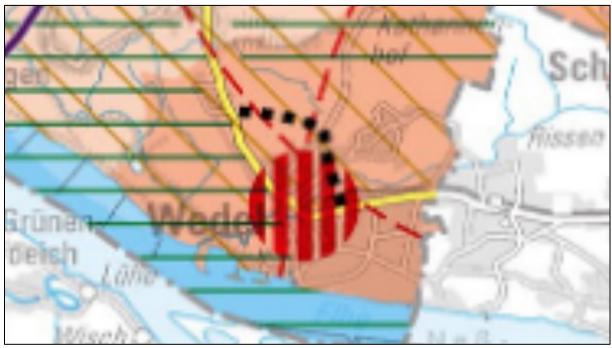


Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist der Bereich des Plangebietes als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dargestellt. Ferner als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Wie auch die im Landesentwicklungsplan dargestellte Nordumfahrung ist auch die hier dargestellte Südumfahrungstrasse als hinfällig anzusehen.





Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum I aus dem Jahr 1998)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (ehemals Planungsraum I) liegt im Entwurf vor. Gemäß§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zählen "in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen" zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Diese sind gemäß§ 4 Abs. 1 ROG "in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen".

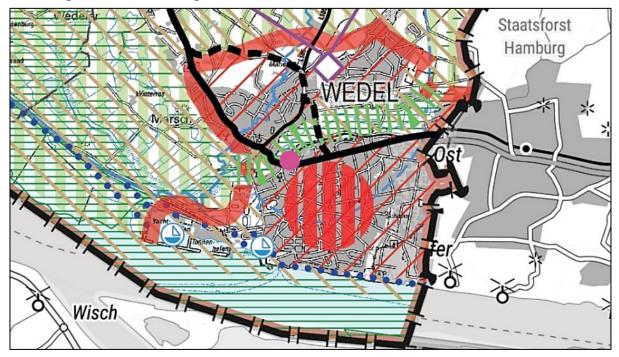


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Schleswig-Holstein (Planungsraum III aus dem Jahr 2023)



Im Regionalplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2023) ist der Bereich des Plangebietes weiterhin als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Außerdem befindet es sich innerhalb der Grünzäsur der Wedeler Au und innerhalb des Kernbereichs für Erholung. Die Darstellungen stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet befindet sich im Planungsraum III des Landschaftsrahmenplans des Landes Schleswig-Holstein (Veröffentlichung 13.07.2020). Der Landschaftsrahmenplan ist in drei Hauptkarten unterteilt. Diese drei Hauptkarten treffen für die Stadt Wedel folgende Aussagen.

Hauptkarte 1, Beiblatt 1:

Das Beiblatt 1 der Hauptkarte 1 stellt den Bereich der Stadt Wedel, in dem der Geltungsbereich liegt, als Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Die das Plangebiet querende Wedeler Au ist Teil der dargestellten Verbundachse für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.

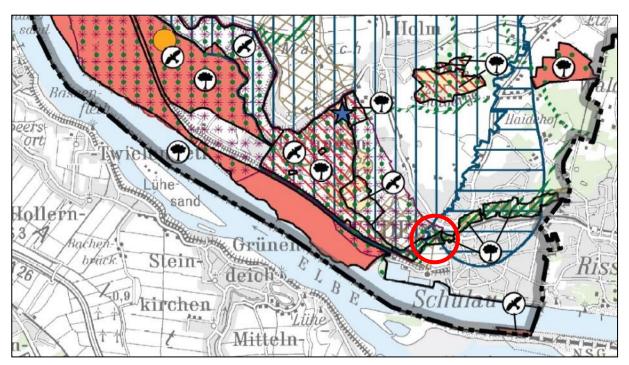


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 1



Hauptkarte 2, Beiblatt 1:

Ein Teil im nordwestlichen Bereich des Plangebiets wird in der Hauptkarte 2, Beiblatt 1 als Landschaftsschutzgebiet sowie als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion dargestellt.

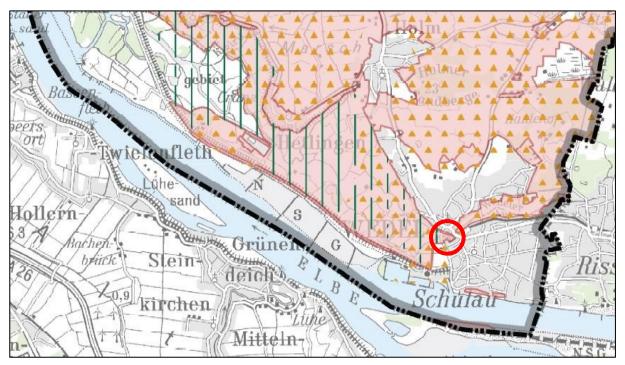


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 2

Hauptkarte 3, Beiblatt 1:

Das Plangebiet ist, aufgrund des Tideeinflusses der Elbe, als Hochwasserrisikogebiet dargestellt.

Die Darstellungen aller drei Hauptkarten des Landschaftsrahmenplans des Landes Schleswig-Holstein stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.



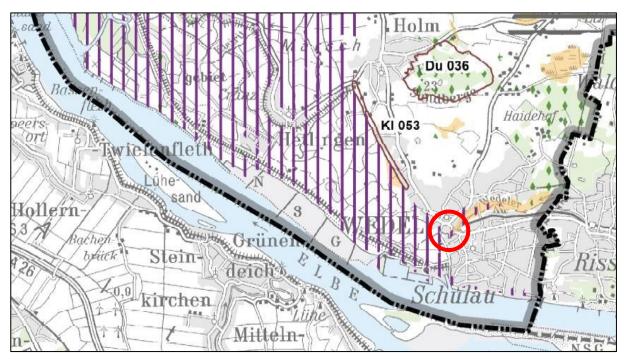


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 3

2.4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im seit 2010 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wedel als Grünfläche mit einer städtischen Wegeverbindung dargestellt. Bereits im FNP ist als ein wesentliches Element des geplanten Weges eine Brücke über die Wedeler Au aufgenommen worden. Ferner ist eine das Plangebiet kreuzende unterirdische Hauptabwasserleitung nachrichtlich übernommen worden.

In der aktualisierten Biotopkartierung von 2020 ist nur noch der südliche Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) und Natura 2000-Gebietes "Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen", der nicht von der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges betroffen ist, gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Biotopnummern 91, Nummer 92 und 120 sind Wald.



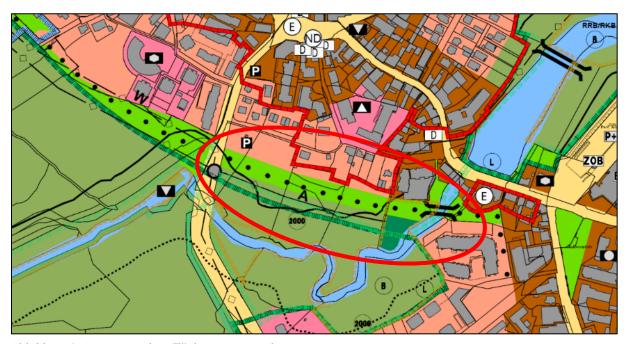


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 getroffenen Festsetzungen sind somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

2.5 Landschaftsplan

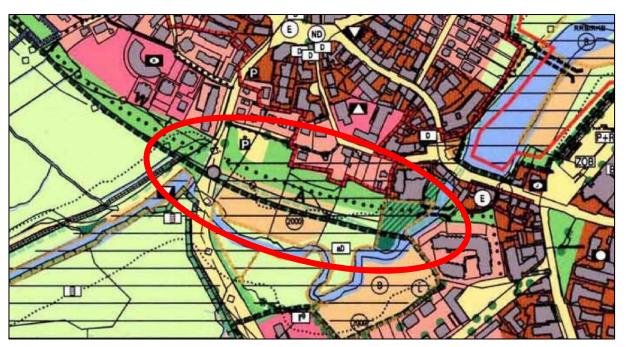


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan

Der seit 2010 verbindliche Landschaftsplan (LP) der Stadt Wedel stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als Grünfläche dar, die von einem Hauptfuß-, Wander-, Radweg



in Ost-West-Richtung durchquert wird und die Wedeler Au mit Hilfe einer geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke quert.

Der im Bestand vorhandene Parkplatz wird als Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ruhender Verkehr und die Schulauer Straße als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Im östlichen Bereich, entlang der Wedeler Au, stellt der Landschaftsplan Wald (der nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist) als geschütztes Biotop dar. In der aktualisierten Biotopkartierung von 2020 ist nur noch der südliche Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) und Natura 2000-Gebietes "Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen", der nicht von der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges betroffen ist, gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Biotopnummern 91, Nummer 92 und 120 sind Wald.

Die Darstellungen des Landschaftsplans der Stadt Wedel stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

2.6 Vorhandene Bebauungspläne

Bei der Planung des Trassenverlaufs der Fuß- und Radwegeverbindung sind fünf rechtskräftige Bebauungspläne zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Planung der ehemaligen Südumfahrung standen oder das Planungsziel der Entwicklung der Wegeverbindung beinhalten.

Bebauungsplan Nr. 51 "Augarten" von 1981

Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 wird zum einen die Südumfahrungsplanung planungsrechtlich überplant und die rechtlichen Grundlagen für die vorgesehene Fuß- und Radwegeverbindung geschaffen. Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 51 können belassen werden, so dass in diesen Abschnitten keine Überplanung erfolgen muss. Zu nennen sind die festgesetzte "Öffentliche Parkfläche" nördlich und das Geh- und Leitungsrecht östlich der Kursana Residenz Wedel auf dem Privatgrundstück. Eine Aufnahme dieser Bereiche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 wird entsprechend als nicht erforderlich angesehen.



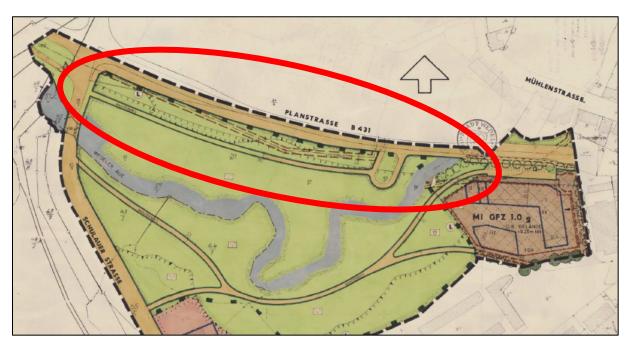


Abbildung 8: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 51

Bebauungsplan Nr. 4 "Stadtzentrum" von 1984

Die Erschließung des öffentlichen Parkplatzes nördlich der Kursana Residenz Wedel ist durch die Festsetzung "Straßenverkehrsfläche" für den Bereich des Gorch-Fock-Platzes gegeben. Somit ist auch die Wegeführung eines Fuß- und Radweges in diesem Abschnitt über die Festsetzung "Straßenverkehrsfläche" im Bebauungsplan Nr. 4 gesichert.



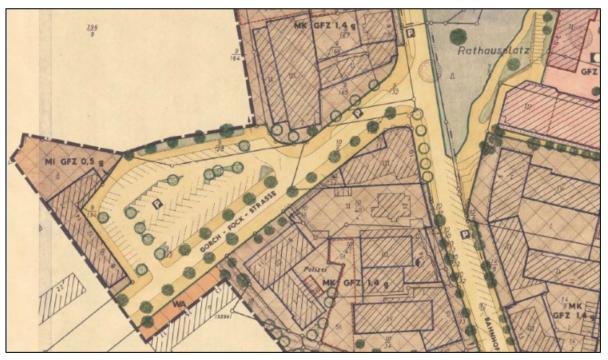


Abbildung 9: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4

Bebauungsplan Nr. 5d "Brauhaus" von 1983

Mit der Festsetzung einer Wegeverbindung von der Schulstraße Richtung Süden als "Straßenverkehrsfläche" im Bebauungsplan Nr. 5d "Brauhaus" ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Verbindung vom Brückenbauwerk zur Schulstraße gegeben.



Abbildung 10: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 5d



Eine Aufnahme in den Geltungsbereich ist nur für die südliche Fortsetzung bis zum Auftreffen auf die Hauptwegeachse erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 5f "Jungfernstieg" von 1998

Um die Planung für den Fuß- und Radweg zu ermöglichen, ist es erforderlich hier die Planung für die Südumfahrung zu überplanen. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 wird deshalb den Fuß des Lärmschutzwalls als Basis nehmen, um den Straßenverlauf umfassend zu überplanen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung des Fuß- und Radweges zu entwickeln.

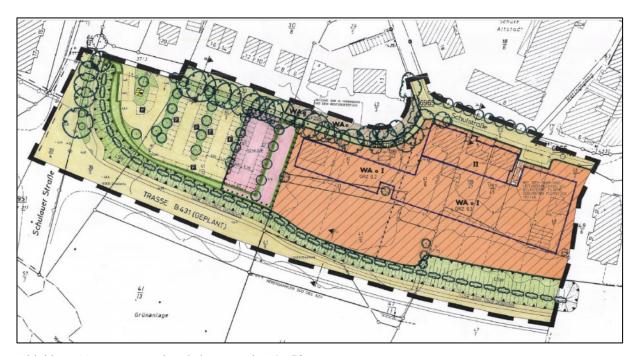


Abbildung 11: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 5f

Bebauungsplan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße von 2016

Der vorhandene Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 1 deckt planungsrechtlich bereits einen wichtigen Abschnitt des Gesamtverlaufs des Fuß- und Radwegs ab. Er umfasst die Wegeverbindung zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße und schließt in Richtung Westen an den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 an. Zur Anbindung des Weges zwischen den beiden Bebauungsplänen ist der Geltungsbereich so gewählt worden, dass diese gesichert ist.



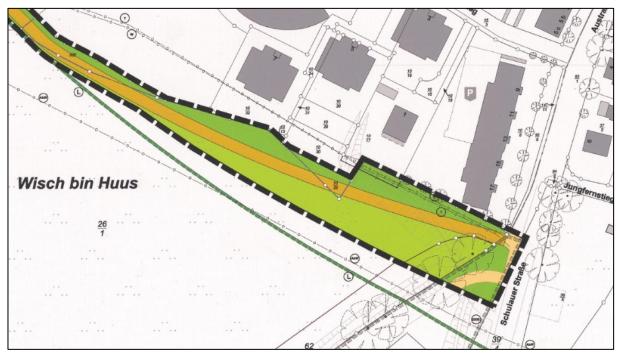


Abbildung 12: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 1

3 Gutachten/Unterlagen

3.1 Machbarkeitsstudie - Geh- und Radweg Geestrand mit Querung Wedeler Au

Die Stadt Wedel plante im Rahmen des übergeordneten Radverkehrsnetzkonzeptes den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Straße mit Querung der Wedeler Au. Des Weiteren war in den Verlauf des geplanten Weges eine Anbindung an die Schulstraße zu integrieren. Vom Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Wedel wurde das Ingenieurbüro SBI GmbH im Jahr 2018 mit der Machbarkeitsstudie der verkehrsplanerischen Belange und der möglichen Trassenführung des neuen Geh- und Radweges beauftragt.

Hierzu wurden in vier gebildeten Abschnitten zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Straße insgesamt zehn Varianten untersucht. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie ausgewählte Vorzugsvariante der Wegeführung westlich und südlich des Kursana-Gebäudes wurde im September 2018 vom Planungsausschuss der Stadt Wedel bestätigt.

Ein im Jahr 2019 stattgefundenes Gespräch mit dem Kreis Pinneberg als Untere Naturschutzbehörde und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche



Räume (heute Landesamt für Umwelt) als Obere Naturschutzbehörde wurde eine Aktualisierung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich (vgl. Kapitel 3.2).

Diese Aktualisierung hatte eine geänderte Wegeführung zur Folge. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde ein Verlauf nördlich und östlich des Kursana-Gebäudes präferiert, der mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Durch die damit verbundene Verlegung des Brückenbauwerks nach Norden entfällt auch eine Zerschneidung der westlich der Wedeler Au gelegenen Waldfläche. Die geänderte Führung wurde vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2021 beschlossen und diente als Grundlage der durch das Ingenieurbüro "SBI" erstellten Vorplanung. Diese Vorplanung wurde am 03.05.2022 im Planungsausschuss vorgestellt und dient als Grundlage dieses Bebauungsplans.

3.2 Machbarkeitsstudie - Artenschutzfachliche Begleitung

Die artenschutzfachliche Begleitung der Machbarkeitsstudie von 2018 kam zum Ergebnis, dass die geplante Wegetrasse (Anm.: noch südlich und westlich des Kursana-Gebäudes) überwiegend zwar außerhalb von geschützten Biotopen verläuft, aber Auswirkungen auf die Fauna haben wird.

Ein 2019 stattgefundenes Gespräch mit dem Kreis Pinneberg und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) hat im Ergebnis zu einer großflächigen Neuerhebung bzw. Aktualisierung der früheren artenschutzrechtlichen Untersuchungen geführt. Im Ergebnis wurde eine Wegeführung nördlich und östlich des Kursana-Gebäudes präferiert, die aus naturschutzfachlicher Sicht mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Durch die damit verbundene Verlegung des Brückenbauwerks nach Norden entfällt auch eine Zerschneidung der westlich der Wedeler Au zusammenhängenden Waldfläche.

3.3 Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Biologische Untersuchungen

Im Nachgang der Abstimmungen mit dem Kreis Pinneberg und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) beauftragte die Stadt Wedel im Dezember 2019 das Büro "Eggers Biologische Gutachten" mit der Aktualisierung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen.



Ziel der Untersuchungen war es eine aktuelle Planungsgrundlage vorzulegen, die eine Biotopkartierung sowie eine aktuelle Bestandsaufnahme von Fledermäusen und der Avifauna umfasst. Außerdem wurden die Untersuchungsflächen auf ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und auf potenzielle Eremitenlebensräume sowie auf ein Vorkommen von Großmuscheln in der Wedeler Au geprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie wurde auch der Querungsstandort des erforderlichen Brückenbauwerks untersucht. Der zugrundeliegende Querungspunkt lag westlich des Kursana-Gebäudes.

Generell wurde ein stützfreies Bauwerk mit Widerlagern am Ufer in Betracht gezogen, um die hydraulischen Verhältnisse der Wedeler Au nicht zu beeinträchtigen. Zur Erkundung des Untergrundes im Bereich des Brückenbauwerks wurden acht und für den Bereich des Fuß- und Radweges im westlichen Verlauf zwei Kleinrammbohrungen durchgeführt. Ferner wurden die hydrologischen Verhältnisse untersucht. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob der für die Widerlager erforderliche Bodenaushub für die Geländemodellierungen im Bereich des Fuß- und Radwegs genutzt werden kann.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet neben dem von Röhrichten, Wäldern und Gehölzstrukturen begleiteten naturnahen Lauf der Wedeler Au vor allem von Grünland und Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen geprägt wird. Außerdem treten vor allem von Kratzbeere dominierte Ruderalfluren auf.

Die Untersuchung der Großmuscheln in der Wedeler Au ergab unterhalb des Mühlenstaus im Abschnitt der möglichen Querung der Wedeler Au keine Muschelnachweise. Unterhalb davon im unbeschatteten Wiesenabschnitt der Wedeler Au konnte auf einem Transekt allerdings ein Exemplar der Entenmuschel (Anodonta anatina) nachgewiesen werden. Damit ist ein Vorkommen von Großmuscheln in der Wedeler Au nicht ausgeschlossen und es sollte nach Festlegung der genauen Brückentrasse vor Beginn der Bauarbeiten nochmals auf Großmuscheln geprüft und diese gegebenenfalls umgesiedelt werden.

Die Kontrolle von insgesamt 15 Bäumen auf potenzielle Eremitenlebensräume erbrachte nur für zwei Weiden eine bedingte Eignung. Die übrigen Gehölze zeigen sich als weniger geeignet für einen Eremitenbesatz. Wenn der genaue Trassenverlauf des geplanten Fuß- und Radwegs feststeht und damit auch die zu fällenden Bäume, sollten diese zur Sicherheit vor Rodung nochmals auf einen möglichen Eremitenbesatz kontrolliert werden.



Die avifaunistische Untersuchung ergab den Nachweis von insgesamt 51 Vogelarten für das Plangebiet, von denen 28 Spezies im Gebiet brüten. Entsprechend der Lebensraumausstattung des Plangebietes konnten vor allem Vogelarten, die typischerweise in Siedlungsbiotopen, Wäldern, Parklandschaften und Gewässern bzw. Feuchtlebensräumen verbreitet sind, nachgewiesen werden. Spezies, die vorzugsweise in Wiesen, Feldfluren und Marschen siedeln, treten demgegenüber im Besiedlungsbild zurück.

Im Untersuchungsgebiet wurden nur vereinzelt Fledermäuse registriert. Es wurden weder ausgeprägten Jagdhabitate festgestellt noch Aktivitäten, die auf regelmäßig genutzte Flugrouten im Gebiet hindeuten könnten. Auch wurden keine Hinweise auf Quartiere wie schwärmende Tiere an den Habitatbäumen beobachtet.

3.4 Fuß- und Radweg Geestrand, Querung Wedeler Au Geotechnisches Gutachten und orientierende Schadstoffuntersuchung

Im Jahr 2018 wurde die IGB Ingenieurgesellschaft mbH vom Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Wedel mit der Durchführung einer Untergrund- und orientierenden Schadstofferkundung sowie mit der Ausarbeitung eines geotechnischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Grundwasserstand bei rund 0,0 Meter bis 3,9 Meter unter Geländeoberkante (GOK), entsprechend zwischen rund + 1,3 Meter Normalhöhennull (NHN) und 0,0 Meter NHN, liegt. Aufgrund der im Projektgebiet anstehenden Böden und der örtlichen Gegebenheiten empfiehlt sich die Ausführung einer Tiefgründung.

Die Verwertungs-/Entsorgungsmöglichkeiten können je nach Möglichkeiten des Erdbauers bzw. dessen Entsorgers variieren. Insbesondere für Böden mit der Einstufung in die Einbauklasse EBK 2, ggf. bereits EBK 1.2, stehen derzeit nur begrenzt Einbauflächen zur Verfügung. Daher sind die entsprechenden Böden ggf. auf eine Deponie zu verbringen. Hierfür wären unabhängig von der Deklaration Erweiterungsanalysen erforderlich. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dennoch gegeben. Im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung wird ein Bodenmanagement durchgeführt.

3.5 Altlasten/Kampfmittel

Im Zuge der Durchführung der Kleinrammbohrungen wurden der Kreis Pinneberg hinsichtlich Altlasten und der Kampfmittelräumdienst angeschrieben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine bekannten Altablagerungen oder Altstandorte (Mail vom 21.08.2017).



Mit Schreiben vom 16.01.2018 teilte das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein mit, dass in diesem Bereich keine Munitionsfunde bekannt sind und es sich bei den Flächen folglich nicht um Kampfmittelverdachtsflächen handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten.

4 Festsetzungen des Bebauungsplans

4.1 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

Der Bebauungsplan setzt die Schulauer Straße im Westen des Geltungsbereichs in ihrem Bestand als öffentliche Straßenverkehrsfläche und den neu herzustellenden Fuß- und Radweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" fest. Außerdem wird hierdurch der Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße" und die durchgängige Herstellung des Fuß- und Radwegs gewährleistet.

Die Fläche weist im Bereich der Trassenführung im Gelände eine Breite von sechs Metern auf. Hierin werden der drei Meter breite Radweg sowie der zwei Meter breite Fußweg hergestellt. Zusätzlich umfasst die öffentliche Straßenverkehrsfläche zwei jeweils 0,5 Meter breite und begrünte Randstreifen nördlich des Rad- und südlich des Fußwegs.

Westlich der neu geplanten Brücke knickt die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" nach Norden ab, um so die Anbindung an die Schulstraße herzustellen. Aufgrund der reduzierten Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich und dem Zuschnitt des Flurstücks, welches sich im Besitz des Stadt Wedel befindet, wird die Breite auf vier Meter inkl. zwei jeweils 0,5 Meter breiten und begrünten Randstreifen reduziert.

Im Bereich der neu zu errichtenden Brücke verschmälert sich der Fuß- und Radweg auf vier Meter. Diese Breite wird in Richtung Osten bis zum Anschluss an den Parkplatz nördlich der Kursana Residenz Wedel beibehalten. Da die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" das Brückenbauwerk vollumfänglich umfassen muss, verbreitert sich diese Fläche auf 6,5 Meter, obwohl sich die Fahrbahnbreite auf die genannten vier Meter reduziert.



4.2 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Entlang der Schulauer Straße sowie nördlich des Fuß- und Radwegs setzt der Bebauungsplan die im Eigentum der Stadt Wedel befindlichen Flächen als "öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "sonstige Grünfläche" fest. Eine Ausnahme stellt hier das Flurstück 47/3 nördlich des Fuß- und Radwegs dar. In diesem Bereich trägt der Bebauungsplan den tatsächlichen Eigentums- und Nutzungsverhältnissen Rechnung und setzt "private Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "sonstige Grünfläche" fest.

Südöstlich und westlich der Wedeler Au werden die vorhandenen Grünflächen ebenfalls als "öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "sonstige Grünfläche" festgesetzt. Hierdurch wird gesichert, dass diese ausschließlich als unversiegelte Flächen genutzt werden und somit keine wesentlichen Immissionen an der umliegenden Wohnbebauung entstehen.

In den Grünflächen können die für die Entwässerung erforderlichen Mulden mit einer Breite von bis zu 2,5 Metern bzw. vier Metern angelegt werden. Diese maximale Breite wurde im Rahmen der Vorplanung durch das Büro "SBI" als ausreichend angesehen. Diese Festsetzung der Grünflächen endet an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 47/3 und nimmt Rücksicht auf den dort angrenzenden Baumbestand.

4.3 Wasserflächen (§ 9 (1) 16a BauGB)

Die im östlichen Teil den Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung querende Wedeler Au wird vollständig als Wasserfläche festgesetzt. Hiermit wird die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Wasserflächen gewährleistet.

4.4 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16b BauGB)

Parallel zur neuen Trasse des Fuß- und Radwegs werden Flächen für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Nördlich beträgt deren Mindestbreite 2,5 Meter, südlich des Weges mindestens vier Meter. Hierin sollen Mulden angelegt werden, die das unbelastete Oberflächenwasser sammeln. Im Bereich von bestehenden Böschungen weiten sich diese Flächen auf, um den Verlauf der geplanten Mulden entlang dieser Böschung zu sichern. Der Bebauungsplan setzt daher Folgendes fest:

"Das auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses in begrünten Mulden zu versickern."



4.5 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)

Südlich des Fuß- und Radwegs werden die im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen mit der Festsetzung von "Flächen für die Landwirtschaft" bestandskonform übernommen. Auch diese Festsetzung endet an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 47/3 und ermöglicht somit den Erhalt des östlich angrenzenden Baumbestands.

Bei dem Baumbestand handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG). Dies wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung (Pionierwald mit Ahorn, Erlen und Eschen) durch das Büro "Eggers Biologische Gutachten" zwischen Mai und August 2020 bestätigt. Der Erhalt dieses Waldes wird durch die Festsetzung des Flurstücks 49/9 als "Flächen für Wald" gesichert.

4.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)

In einem neun Meter breiten Streifen parallel zum nordwestlichen und südöstlichen Flusslauf der Wedel Au werden "Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" festgesetzt.

"In einem jeweils 9 Meter breiten Streifen, der beidseitig parallel zur festgesetzten Wasserfläche verläuft, sind bauliche Anlagen unzulässig."

Die Uferrandbereiche der Wedeler Au sind ökologisch sehr hochwertige Flächen, die von jeglichen Eingriffen freizuhalten sind. Hinzu kommt, dass die Wedeler Au einen wichtigen Beitrag zum hydraulischen Abfluss der tideabhängigen Elbe leistet. Um sowohl die ökologisch hochwertige Uferzone zu erhalten, als auch die hydraulischen Gegebenheiten unverändert zu belassen, werden die Uferrandbereiche in einer lichten Weite von 34 Metern, die der Vorplanung des Brückenbauwerks nicht entgegensteht, durch diese Festsetzung freigehalten.

4.7 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auch Bebauungspläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern. Zur Durchgrünung des Geltungsbereichs und zur positiven Regulation des Mikroklimas werden Anpflanzungen von Bäumen festgesetzt. Gleichzeitig fungieren diese Anpflanzungen als Schattenspender. Der zukünftige Fuß- und Radweg wird perspektivisch, neben seiner Funktion als Verbindungsweg zwischen dem nordwestlichen Stadtgebiet und der Wedeler Innenstadt, auch zur Erholung genutzt werden. Daher gilt es auch diesen Bereich an die steigenden Temperaturen und die zunehmenden Sonnentage anzupassen. Der Bebauungsplan regelt daher Folgendes:



"Innerhalb einer Fläche von maximal zehn Metern nördlich und südlich parallel zur Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" sind in einem alleeartigen Charakter insgesamt mindestens 20 großkronige standortangepasste Bäume zu pflanzen."

5 Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen schreibt § 2 (4) BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1BauGB zwischen dem 28.11.2022 und einschließlich 13.01.2023. definiert worden.

5.1 Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz entwickelt sich aus dem seit 2010 wirksamen Flächennutzungsplan und dem seit 2010 verbindlichen Landschaftsplan.

Die Trasse der Rad- und Fußwegeverbindung befindet sich auf der ehemaligen Trasse der "südlichen Umfahrung der Altstadt", Bebauungsplan Nr. 75 "Verlegung der B 431 zur Verkehrsberuhigung der historischen Altstadt von Wedel". Dieses Verfahren wurde mit allen notwendigen Gutachten bis zum Satzungsbeschluss durchgeführt, der Beschluss 2003 aber nicht vom Rat der Stadt Wedel gefasst.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 75 "Verlegung der B 431 zur Verkehrsberuhigung der historischen Altstadt von Wedel" kommt zu dem Ergebnis, dass die Verlegung der B 431 - isoliert betrachtet und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes "Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen" verträglich ist.

Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind in die Planung des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76 "Rad-/ Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 eingeflossen, die Aktualisierung der biologischen Untersuchungen sind 2020 durchgeführt worden.



5.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Mit der stadtentwicklungs- bzw. verkehrspolitischen Entscheidung im Jahr 2003 die südliche Trassenführung der Altstadtumfahrung der Bundesstraße 431 (B 431) aufzugeben, eröffnete sich die Möglichkeit, die in mehreren Bebauungsplänen festgesetzte Straßentrasse zu überplanen. Mit der Aufgabe der Straßenplanung ist die Möglichkeit verbunden, eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung von der Holmer Straße/Lülanden bis zur Gorch-Fock-Straße herzustellen.

Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Wedel bzw. Gemarkung Schulau zwischen der Schulauer Straße im Westen und dem Parkplatz nördlich der Kursana Residenz Wedel im Osten, siehe auch Abbildung 1: Lage des Plangebiets.

Art des Vorhabens

Zum Bau einer straßenunabhängigen Fuß- und Radwegeverbindung ist die Umwandlung von Grünlandflächen an dieser Stelle notwendig. Eine Prüfung möglicher Alternativstandorte hat ergeben, dass in Wedel keine andere geeignete direkte Trassenführung für eine straßenunabhängige Wegeführung der Strecke von Wedel in Richtung nordwestlichem Stadteingang möglich ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Standort durch die Geesthang-Lage als sensibel einzustufen. Da es sich aber um eine auch aus Umweltgesichtspunkten (Förderung des Radverkehres, siehe Mobilitätskonzept der Stadt Wedel 2023) sehr zu begrüßende Maßnahme handelt, wird der notwendige Eingriff durch Versiegelung von Boden als vertretbar eingestuft. Für den Ausgleich stehen städtische Ökokontoflächen zur Verfügung.

5.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

5.3.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) ist die Stadt Wedel im zentralörtlichen System als Mittelzentrum im Verdichtungsraum gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes, welches als Teil des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung und als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt ist. Die dargestellte Trasse der Nordumfahrung als verlagerte B 431 ist zwischenzeitlich hinfällig, siehe auch Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.



Fazit

Die Darstellungen stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

5.3.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum 1 (Fortschreibung 1998) ist der Bereich des Plangebietes als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dargestellt. Ferner als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Wie auch die im Landesentwicklungsplan dargestellte Nordumfahrung ist auch die hier dargestellte Südumfahrungstrasse als hinfällig anzusehen, siehe auch Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum I aus dem Jahr 1998).

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2023, ehemals Planungsraum I) liegt im Entwurf vor. Der Bereich des Plangebietes ist weiterhin als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Außerdem befindet es sich innerhalb der Grünzäsur der Wedeler Au und innerhalb des Kernbereichs für Erholung, siehe auch Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum III aus dem Jahr 2023).

Fazit

Die Darstellungen stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

5.3.3 Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet befindet sich im Planungsraum III des Landschaftsrahmenplans des Landes Schleswig-Holstein (Veröffentlichung 13.07.2020). Der Landschaftsrahmenplan ist in drei Hauptkarten unterteilt. Diese drei Hauptkarten treffen für die Stadt Wedel folgende Aussagen.

Hauptkarte 1, Beiblatt 1:

Das Beiblatt 1 der Hauptkarte 1 stellt den Bereich der Stadt Wedel, in dem der Geltungsbereich liegt, als Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Die das Plangebiet querende Wedeler Au ist Teil der dargestellten Verbundachse für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, siehe auch Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 1.



Hauptkarte 2, Beiblatt 1:

Ein Teil des nordwestlichen Bereichs des Plangebiets wird in der Hauptkarte 2, Beiblatt 1 als Landschaftsschutzgebiet sowie als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion dargestellt, siehe auch Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 2.

Hauptkarte 3, Beiblatt 1:

Das Plangebiet ist, aufgrund des Tideeinflusses der Elbe als Hochwasserrisikogebiet dargestellt, siehe auch Abbildung 7 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 3.

<u>Fazit</u>

Die Darstellungen aller drei Hauptkarten des Landschaftsrahmenplans des Landes Schleswig-Holstein stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

5.3.4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im seit 2010 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wedel als Grünfläche mit einer städtischen Wegeverbindung dargestellt. Bereits im FNP ist als ein wesentliches Element des geplanten Weges eine Brücke über die Wedeler Au aufgenommen worden. Ferner ist eine das Plangebiet kreuzende unterirdische Hauptabwasserleitung nachrichtlich übernommen worden, siehe auch Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan.

In der aktualisierten Biotopkartierung von 2020 ist nur noch der südliche Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) und Natura 2000-Gebietes "Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen", der nicht von der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges betroffen ist, gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Biotopnummern 91, Nummer 92 und 120 sind Wald.

Fazit

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 getroffenen Festsetzungen sind somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.



5.3.5 Landschaftsplan

Der seit 2010 verbindliche Landschaftsplan (LP) der Stadt Wedel stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als Grünfläche dar, die von einem Hauptfuß-, Wander-, Radweg in Ost-West-Richtung durchquert wird und die Wedeler Au mit Hilfe einer geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke quert, siehe auch Abbildung 9: Auszug aus dem Landschaftsplan.

Der im Bestand vorhandene Parkplatz wird als Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ruhender Verkehr und die Schulauer Straße als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Im östlichen Bereich, entlang der Wedeler Au, stellt der Landschaftsplan Wald (der nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist) als geschütztes Biotop dar. In der aktualisierten Biotopkartierung von 2020 ist nur noch der südliche Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) und Natura 2000-Gebietes "Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen", der nicht von der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges betroffen ist, gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Biotopnummern 91, Nummer 92 und 120 sind Wald.

Fazit

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 getroffenen Festsetzungen sind aus dem verbindlichen Landschaftsplan entwickelt.

5.3.6 Vorhandene Bebauungspläne

Bei der Planung des Trassenverlaufs der Fuß- und Radwegeverbindung sind fünf rechtskräftige Bebauungspläne zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Planung der ehemaligen Südumfahrung standen oder das Planungsziel der Entwicklung der Wegeverbindung beinhalten:

- Bebauungsplan Nr. 51 "Augarten" von 1981, siehe auch Abbildung 10
- Bebauungsplan Nr. 4 "Stadtzentrum" von 1984, siehe auch Abbildung 11
- Bebauungsplan Nr. 5d "Brauhaus" von 1983, siehe auch Abbildung 12
- Bebauungsplan Nr. 5f "Jungfernstieg" von 1998, siehe auch Abbildung 13
- Bebauungsplan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße von 2016, siehe auch Abbildung 14



Der vorhandene Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 1 deckt planungsrechtlich bereits einen wichtigen Abschnitt des Gesamtverlaufs des Fuß- und Radwegs ab. Er umfasst die Wegeverbindung zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße und schließt in Richtung Westen an den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 an.

Fazit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 ist so gewählt worden, dass die Anbindungen des Fuß- und Radweges zwischen allen Bebauungsplänen jeweils gesichert sind.

Die Überprüfung der älteren Bebauungspläne bezogen auf den Eingriff in Natur und Landschaft hat ergeben, dass dieser aufgrund der damaligen Gesetzeslage nicht durchgeführt worden ist und somit im Teilbereich 2 abgearbeitet wird.

- 5.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen
- 5.4.1 Bestand und Prognose des Umweltzustandes sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

5.4.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Auswirkungen auf das unmittelbare Wohnumfeld, Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen, als sehr untergeordnet zu erwarten.

Umweltauswirkungen der Planung

Die bestehende Kulturlandschaft wird durch die Herstellung der Wegeverbindung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein neues Teilstück im zukünftigen Wedeler Freiraumsystem ist ein weiterer Anreiz zur Förderung des Fahrradverkehrs, wodurch die Emissionen des motorisierten Individualverkehrs gemindert werden können.

Fazit

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 sind durch die Verbesserung des Freiraumkonzepts positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Vergleich zur Bestandssituation zu erwarten.



5.4.1.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere /Artenschutz und biologische Vielfalt

Die artenschutzfachliche Begleitung der Machbarkeitsstudie von 2018 kam zum Ergebnis, dass die geplante Wegetrasse (Anm.: noch südlich und westlich des Kursana-Gebäudes) überwiegend zwar außerhalb von geschützten Biotopen verläuft, aber Auswirkungen auf die Fauna haben wird.

Ein 2019 stattgefundenes Gespräch mit dem Kreis Pinneberg und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) hat im Ergebnis zu einer großflächigen Neuerhebung bzw. Aktualisierung der früheren artenschutzrechtlichen Untersuchungen geführt. Im Ergebnis wurde eine Wegeführung nördlich und östlich des Kursana-Gebäudes präferiert, die aus naturschutzfachlicher Sicht mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Durch die damit verbundene Verlegung des Brückenbauwerks nach Norden entfällt auch eine Zerschneidung der westlich der Wedeler Au zusammenhängenden Waldfläche.

Im Nachgang der Abstimmungen mit dem Kreis Pinneberg und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) beauftragte die Stadt Wedel im Dezember 2019 das Büro "Eggers Biologische Gutachten" mit der Aktualisierung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

Ziel der Untersuchungen war es eine aktuelle Planungsgrundlage vorzulegen, die eine Biotopkartierung sowie eine aktuelle Bestandsaufnahme von Fledermäusen und der Avifauna umfasst. Außerdem wurden die Untersuchungsflächen auf ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und auf potenzielle Eremitenlebensräume sowie auf ein Vorkommen von Großmuscheln in der Wedeler Au geprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie wurde auch der Querungsstandort des erforderlichen Brückenbauwerks untersucht. Der zugrundeliegende Querungspunkt lag westlich des Kursana-Gebäudes.

Generell wurde ein stützfreies Bauwerk mit Widerlagern am Ufer in Betracht gezogen, um die hydraulischen Verhältnisse der Wedeler Au nicht zu beeinträchtigen. Zur Erkundung des Untergrundes im Bereich des Brückenbauwerks wurden acht und für den Bereich des Fuß- und Radweges im westlichen Verlauf zwei Kleinrammbohrungen durchgeführt. Ferner wurden die hydrologischen Verhältnisse untersucht. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob der für die Widerlager erforderliche Bodenaushub für die Geländemodellierungen im Bereich des Fuß- und Radwegs genutzt werden kann.



Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet neben dem von Röhrichten, Wäldern und Gehölzstrukturen begleiteten naturnahen Lauf der Wedeler Au vor allem von Grünland und Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen geprägt wird. Außerdem treten vor allem von Kratzbeere dominierte Ruderalfluren auf.

Die Untersuchung der Großmuscheln in der Wedeler Au ergab unterhalb des Mühlenstaus im Abschnitt der möglichen Querung der Wedeler Au keine Muschelnachweise. Unterhalb davon im unbeschatteten Wiesenabschnitt der Wedeler Au konnte auf einem Transekt allerdings ein Exemplar der Entenmuschel (Anodonta anatina) nachgewiesen werden. Damit ist ein Vorkommen von Großmuscheln in der Wedeler Au nicht ausgeschlossen und es sollte nach Festlegung der genauen Brückentrasse vor Beginn der Bauarbeiten nochmals auf Großmuscheln geprüft und diese gegebenenfalls umgesiedelt werden.

Die Kontrolle von insgesamt 15 Bäumen auf potenzielle Eremitenlebensräume erbrachte nur für zwei Weiden eine bedingte Eignung. Die übrigen Gehölze zeigen sich als weniger geeignet für einen Eremitenbesatz. Wenn der genaue Trassenverlauf des geplanten Fuß- und Radwegs feststeht und damit auch die zu fällenden Bäume, sollten diese zur Sicherheit vor Rodung nochmals auf einen möglichen Eremitenbesatz kontrolliert werden.

Die avifaunistische Untersuchung ergab den Nachweis von insgesamt 51 Vogelarten für das Plangebiet, von denen 28 Spezies im Gebiet brüten. Entsprechend der Lebensraum ausstattung des Plangebietes konnten vor allem Vogelarten, die typischerweise in Siedlungsbiotopen, Wäldern, Parklandschaften und Gewässern bzw. Feuchtlebensräumen verbreitet sind, nachgewiesen werden. Spezies, die vorzugsweise in Wiesen, Feldfluren und Marschen siedeln, treten demgegenüber im Besiedlungsbild zurück.

Im Untersuchungsgebiet wurden nur vereinzelt Fledermäuse registriert. Es wurden weder ausgeprägten Jagdhabitate festgestellt noch Aktivitäten, die auf regelmäßig genutzte Flugrouten im Gebiet hindeuten könnten. Auch wurden keine Hinweise auf Quartiere wie schwärmende Tiere an den Habitatbäumen beobachtet.

In der Vorprüfung der Verträglichkeit der Fußgänger-/Radfahrerbrücken über die Wedeler Au im Zuge des Flächennutzungs- und Landschaftsplanverfahrens (2008) ist festgestellt worden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 2323-392 "Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" zu erwarten sind. Für die Brücke über die



Wedeler Au auf der ehemaligen Trasse der südlichen Umfahrung der Altstadt wurde im Bebauungsplanverfahren Nr. 75 (2003) eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, lichte Bauweise der Brücke und Erhaltung des Flussquerschnittes werden in dem hier vorliegenden Bebauungspalverfahren (2023) eingehalten.

Um die biologische Vielfalt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wird im Zuge der Planrealisierung/Genehmigungsplanung zur Beleuchtung des Fuß- und Radweges ein Lichtmanagement gefordert. Die technische Entwicklung in diesem Bereich ist enorm, sodass im Bebauungsplan eine Festsetzung getroffen ist, die dem zukünftigen Stand der Technik gerecht wird: "Zum Schutz der Insektenvielfalt gemäß § 41 a Bundesnaturschutzgesetz sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind".

Fazit

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 sind für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere/Artenschutz und biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.



5.4.1.3 Schutzgut Oberflächenwasser

Der Fuß- und Radweg quert die tidebeeinflusste Wedeler Au, wird diese aber durch zusätzlichen Regenwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigten.

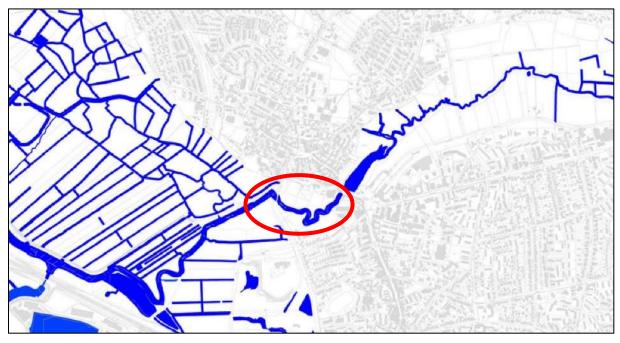


Abbildung 13: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel - Gewässerkarte

Umweltauswirkungen der Planung

Die durch den Weg zu erwartende Versiegelung führt zu einem leichten Überschuss an anfallendem Regenwasser. Das auf den Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft in begrünenden Mulden zu versickern.

Fazit

Mit der offenen Oberflächenentwässerung entstehen keine erheblichen, auszugleichenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser.

5.4.1.4 Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser

Die Machbarkeitsstudie - Geh- und Radweg Geestrand mit Querung der Wedeler Au 2018 erstellt vom Ingenieurbüro SBI GmbH hat den möglichen Trassenverlauf in mehreren Abschnitten und Varianten untersucht. Ein Fuß- und Radweg mit einer Brücke ist in der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche möglich.



Die Fläche, die für den Fuß- und Radweg in Anspruch genommen wird ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Für die gefahrenfreie gemeinsame Nutzung als Fuß- und Radweg ist die geplante Breite angemessen.

Veränderungen des Bodens sind nicht reversibel, zumindest in der kurz- bis mittelfristigen Perspektive. Das Baugesetzbuch weist auf diesen Umstand in § 1a Abs. 1 hin: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen". Jede Veränderung der Bodenoberfläche wird darüber hinaus als Eingriff gewertet.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein), Blatt 2424 Wedel weist für den Bereich des Plangebietes Marschböden und Pseudogley aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht aktenkundig. Weitere Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten aus früheren gewerblichen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen nicht vor.

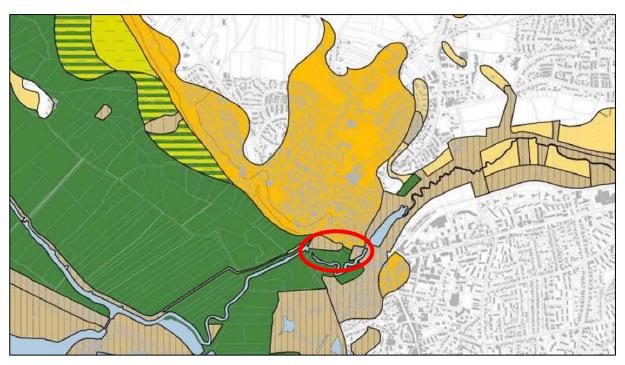


Abbildung 14: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel - Bodenkarte Schleswig-Holstein

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.



Umweltauswirkungen der Planung

Die Fläche, welche für die den Bau des Fuß- und Radweges in Anspruch genommen wird ist verhältnismäßig. Die Böden im Bereich des geplanten Weges werden nach Umsetzung der Planung versiegelt/teilversiegelt und stehen damit nicht mehr für die Bodenbildung und Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung nicht vermeidbar und werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen.

Ausgleichsberechnung:

Als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dient der "Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 - IV 268/V 531 - 5310.23".

Da noch nicht endgültig entschieden ist, welche Oberflächenmaterialien für den Weg gewählt werden, wird für den hier ermittelten Ausgleichsbedarf von einer möglichen Vollversiegelung der Wegefläche mit Asphalt ausgegangen:

Ausgleich Schutzgut Boden			
Eingriffsfläche	maximal mögliche Vollversiegelung im Plangebiet in m²	Ausgleichsfaktor	Ausgleichs-/Ersatzfläche in m²
Verkehrsfläche (Rad- und Wanderweg)	2.180	0,5	1.090
Umgrenzung von Flächen für die Rege- lung des Was- serabflusses	2.120	0,3	636

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 1.726 m². Die Maßnahme wird auf der städtischen Ökokontofläche Flurstück 62/83, Flur 17, Gemarkung Wedel verbucht. Um die Umsetzung rechtlich verbindlich zu machen, setzt der Bebauungsplan Folgendes fest:



"Der Ausgleichsbedarf von insgesamt 1.726 m² (1.090 m² für die Versiegelung des Weges und 636 m² für die Versickerungsmulden) werden von dem städtischen Ökokonto Gemarkung Wedel, Flur 17, Flurstück 62/83 ausgebucht."

Fazit

Mit dem Ausgleich für die Bodenversiegelung und der offenen Oberflächenentwässerung entstehen keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser.

5.4.1.5 Schutzgut Luft und Klima

In Schleswig-Holstein gibt es ein landesweites lufthygienisches Überwachungssystem.

Zur Beobachtung der lokalen Luftqualität in Wedel wurden seit 2005 auf der Bundesstraße (B 431) im Bereich der Mühlen- und Rolandstraße Messungen von Luftschadstoffen durchgeführt. 2013 wurden die Messungen eingestellt, da es keine Überschreitungen der Grenzwerte mehr gab. Als Indikator wird das Verkehrsaufkommen auf der B 431 alle fünf Jahre überprüft und entschieden, ob wieder Messungen durchgeführt werden müssen. Dies ist bisher nicht der Fall gewesen.

Die Vorbereitung des Baues eines Fuß- und Radweges durch den Bebauungsplan führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas. Langfristig gesehen wirken sich Fußgänger und Radfahrer positiv aus.

Umweltauswirkungen der Planung

Im Falle der nur sehr geringfügigen Versiegelung sind in der Regel lokale Umweltauswirkungen wie Erwärmung oder abnehmende Luftzirkulation nicht zu erwarten.

Fazit

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.



5.4.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geesthang (Nr. 9) ist als naturraumprägender Landschaftsbestandteil sehr reizvoll. Er bildet als Rand der Geest den deutlich sichtbaren Gegensatz zu der angrenzenden flachen Marsch. Obwohl der Hang durch die vorhandene Bebauung bereits stark überprägt ist, hat er ortsbildprägende Wirkung, da er den Übergang des Siedlungskerns in Richtung offene Landschaft definiert.



Abbildung 15: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel - Landschaftsbildensembles in Wedel

Die Bedeutung des Geesthanges aus geowissenschaftlicher Sicht wird vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) als "mittelmäßig" eingestuft. Die regionale Bedeutung für die Stadt Wedel ist vor allem unter dem Aspekt der Naherholung und des Landschaftserlebens als hoch einzuordnen.

Umweltauswirkungen der Planung

Der Fuß- und Radweg verändert das jetzt aktuell naturbelassene Landschaftsbild. Wie aus dem Bebauungsplan Nr. 51 "Augarten", siehe Abbildung 10, gab es schon seit 1981 die Planung, diesen Landschaftsraum für die Menschen erlebbar zu gestalten. Die Wegeverbindung ist wegen ihrer freiraumvernetzenden Wirkung eher als Bereicherung für das Landschaftserlebnis zu werten.



Fazit

Die geplante Wegeverbindung stellt keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar.

5.4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet und in der Nähe einer vermuteten steinzeitlichen Siedlungsstelle (Nr. 26).

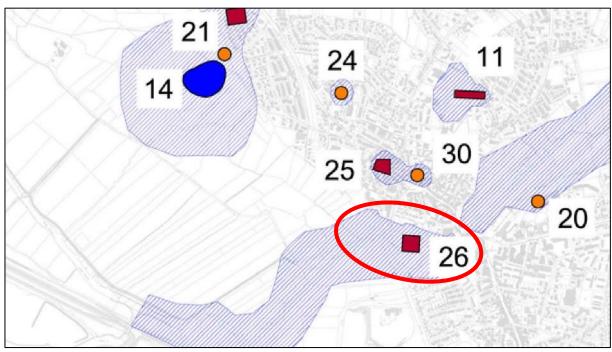


Abbildung 16: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel - Archäologische Fundplätze und Interessensgebiete

Umweltauswirkungen der Planung

Da durch den Bau des Fuß- und Radweges auch archäologische Funde betroffen sein könnten, sind die Bauarbeiten mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.

Fazit

Es sind, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vorgehensweise, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter erkennbar.

5.4.2 Wechselwirkungen

Die gemäß den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig auf verschiedene Weise und in unterschiedlichem Maße. Hieraus ergibt sich ein komplexes Wirkungsgefüge, welches durch die Planung beeinflusst wird.



Aus der Versiegelung des Bodens ergibt sich ein Verlust der Funktionen des Bodens für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und für das Schutzgut Wasser, da die Versickerung im Bereich der Versiegelung unterbunden wird. Darüber hinaus wird durch das Entfernen der Vegetation im Zuge des Wegebaus deren Funktion für Tiere, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Luft und Klima beeinträchtigt. Die Funktionsverluste werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewertet und ausgeglichen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Wegen der geringen Versiegelung und eines Bodenmanagements, der Ausgestaltung der Brücke in lichter Bauweise, weitere Berücksichtigung des Artenschutzes, des Insektenschutzes mit einem Lichtmanagement in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sind keine negativen Wechselwirkungen zu erwarten.

5.4.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 sind für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Artenschutz und biologische Vielfalt, Luft und Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Versiegelung bisher unversiegelter Böden wird eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser erfolgen. Die Beeinträchtigungen werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewertet und auf dem städtischen Ökokonto (Gemarkung Wedel, Flur 17, Flurstück 62/83) mit der Ausbuchung von 1.090 m² ausgeglichen. Mit der offenen Oberflächenentwässerung entstehen keine erheblichen, auszugleichenden Beeinträchtigungen für das Oberflächenwasser.

5.4.4 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes

Der Bau der Wegeverbindung wird keine erkennbaren oder messbaren Auswirkungen auf den Umweltzustand haben. Die geringfügigen Auswirkungen durch die Versiegelung werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewertet und ausgeglichen.



5.4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Die Versiegelung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Es ist ein Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement vor der Ausführungsplanung durchzuführen.
- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Zum Schutz der Brutvögel sind in diesem Fall die Baufeldräumung und Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln zulässig (01.03. bis 31.08.) oder zu anderen Zeiten, wenn nach fachkundiger Kontrolle sichergestellt wurde, dass keine besetzten Brutstätten vorhanden sind. Sobald der Planungsprozess weitergeführt wird, die Flächeninanspruchnahme des Weges, des Brückenbauwerks und die Baustelleneinrichtung bekannt sind, muss die artenschutzfachliche Begleitung fortgeführt werden. Insbesondere müssen die Großmuscheln, Nachtkerzenschwärmer und potenzielle Emeritenlebnsräume weiter überprüft werden.
- Die lichte Bauweise der Brücke erhält den Flussquerschnitt der Wedeler Au.
- Zum Schutz der Insektenvielfalt gemäß § 41 a Bundesnaturschutzgesetz sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

5.4.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Ingenieurbüro SBI GmbH hat im Jahr 2018 im Zuge einer Machbarkeitsstudie die verkehrsplanerischen Belange und mögliche Trassenführungen des geplanten Fuß- und Radweges untersucht.

Hierzu wurden in vier gebildeten Abschnitten zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Straße insgesamt zehn Varianten untersucht. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie ausgewählte Vorzugsvariante der Wegeführung westlich und südlich des Kursana-Gebäudes wurde im September 2018 vom Planungsausschuss der Stadt Wedel bestätigt.

In einem Abstimmungsgespräch 2019 mit dem Kreis Pinneberg als Untere Naturschutzbehörde und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) als Obere Naturschutzbehörde wurde deutlich, dass eine Aktualisierung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich sind (vgl. Kapitel 3.2).



Diese Aktualisierung hatte eine geänderte Wegeführung zur Folge. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde ein Verlauf nördlich und östlich des Kursana-Gebäudes präferiert, der mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Durch die damit verbundene Verlegung des Brückenbauwerks nach Norden entfällt auch eine Zerschneidung der westlich der Wedeler Au gelegenen Waldfläche. Die geänderte Führung wurde vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2021 beschlossen und diente als Grundlage der durch das Ingenieurbüro "SBI" erstellten Vorplanung. Diese Vorplanung wurde am 03.05.2022 im Planungsausschuss vorgestellt und dient als Grundlage dieses Bebauungsplans.

5.4.7 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Der Bebauungsplan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz lässt das Vorhaben Fuß- und Radweg, mit einem Brückenbauwerk zur Querung der Wedeler Au, zu. Nachteilige Auswirkungen bei Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans bzw. schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

5.4.8 Zusätzliche Angaben

5.4.8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die für die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans erforderlichen Erkenntnisse liegen vor. Die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, die im Zusammenhang mit der Bewertung von Umwelteinwirkungen stehen, sind in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben und ausgewertet worden.

5.4.8.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt im Zuge der Umsetzung der Planung, bei der weiteren Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung.

Artenschutz: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Zum Schutz der Brutvögel sind in diesem Fall die Baufeldräumung und Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln zulässig (01.03. bis 31.08.) oder zu anderen Zeiten, wenn nach fachkundiger Kontrolle sichergestellt wurde, dass keine besetzten Brutstätten vorhanden sind.



Sobald der Planungsprozess weitergeführt wird, die Flächeninanspruchnahme des Weges, des Brückenbauwerks und die Baustelleneinrichtung bekannt sind, muss die artenschutzfachliche Begleitung fortgeführt werden. Insbesondere müssen die Großmuscheln, Nachtkerzenschwärmer und potenzielle Emeritenlebnsräume weiter überprüft werden.

Lichtmanagement: Zum Schutz der Insektenvielfalt gemäß § 41 a Bundesnaturschutzgesetz sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Bodenmanagement: Es ist ein Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement vor der Ausführungsplanung durchzuführen.

Der Erfolg der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Planrealisierung wird von den jeweils fachlich zuständigen Genehmigungsbehörden des Kreises Pinneberg kontrolliert.

5.4.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben. Die Flächen im Plangebiet werden zurzeit als Zuwegung zu Grünlandflächen, als Grünland genutzt, Wald und die Trasse quert die Wedeler Au.

Die Trasse des Fuß- und Radweges führt auf der ehemaligen Trasse der Südumfahrung der historischen Altstadt von Wedel. Vor Satzungsbeschluss ist das Bebauungsplanverfahren zur Verlegung der Bundesstraße B 431 (2003) eingestellt worden. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan (2010) ist die Trasse als Grünfläche mit überörtlichem Weg/Fuß- und Radweg dargestellt. Im Mobilitätskonzept der Stadt Wedel (2023) liegt die Trasse in der potenziellen Radverkehrsnetzerweiterung. Die geplante Wegeverbindung ist die einzige realisierbare Möglichkeit, einer nicht mit einer Hauptverkehrsstraße (B 431 Mühlenstraße) gekoppelten Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Gorch-Fock-Straße in Richtung des nordwestlichen Stadteingangs, herzustellen

Die Eingriffe und ihre Umweltauswirkungen sind ermittelt worden. Der notwendige Ausgleichsbedarf von 1.090 m² für die Flächenversiegelung wird außerhalb des Plangebietes auf dem städtischen Ökokonto Flurstück 62/83 Flur 17, Gemarkung Wedel erbracht.



Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 und des § 39 BNatSchG nicht zu erwarten. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) sowie das Natura 2000-Gebiet "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" sind nicht zu erwarten.

Die Bedeutung der Fuß- und Radwegeplanung für die Stadt Wedel ist vor allem unter dem Aspekt der Naherholung, der Verkehrsentlastung und des Klimaschutzes sehr hoch einzu- ordnen. Der geplante Weg stellt eine sinnvolle Ergänzung des Wedeler Radwegesystems dar und liefert einen Beitrag zur Verkehrsentlastung der Mühlenstraße als Bundesstraße B 431.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter oder negativen Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, ist nicht zu erwarten.

5.4.10 Quellenangaben zum Umweltbericht

- B-Plan Nr. 75 "Verlegung der B 431 zur Verkehrsberuhigung der historischen Altstadt von Wedel", Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 (3) FFH-RL für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2323—303 "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar" einschließlich der Erweiterungsflächen P2323-304 (3. Meldetranche), 12.082003, Dr. Ulrich Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie
- Vorprüfung der Verträglichkeit der Fußgänger-/Radfahrerbrücken über die Wedeler Au auf der ehemaligen Trasse der südlichen Umfahrung der Altstadt, über die Wedeler Au in der Marsch und über den Mühlenteich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes 2323-392 "Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen", Stadt Wedel 2008
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, Stadt Wedel 2010
- Machbarkeitsstudie Geh- und Radweg Geestrand mit Querung der Wedeler Au, SBI Beratende Ingenieure für Bau-Verkehr-Vermessung GmbH, Hamburg 2018
- Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Artenschutzfachliche Begleitung der Machbarkeitsstudie, EGGERS biologische Gutachten, Hamburg 2018
- Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Biologische Untersuchungen, EGGERS biologische Gutachten, Hamburg 2021



- Fuß- und Radweg Geestrand, Querung Wedeler Au, Geotechnisches Gutachten und orientierende Schadstoffuntersuchung, IGB Ingenieurgesellschaft mbH, Geotechnik -Wasserbau - Umwelttechnik, Hamburg 2018
- Mobilitätskonzept für die Stadt Wedel, ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbB, Hamburg 06. 04. 2023

6 Kosten

Die Herstellungskosten des Fuß- und Radwegs sowie des neu zu errichtenden Brückenbauwerks wurden im Rahmen einer Kostenschätzung im April 2022 durch die beauftragten Ingenieurbüros geschätzt. Insgesamt belaufen sich die Kosten für den Wegebau auf rd. 1,38 Mio. € netto. Die Herstellung des Brückenbauwerks wird auf rd. 1,50 Mio. € netto geschätzt. Hierin sind rd. 320.000 € Kostenvarianz enthalten. Insgesamt umfasst die Kostenschätzung Baukosten i.H.v. rd. 2,88 Mio. € netto bzw. rd. 3,43 Mio. € brutto.

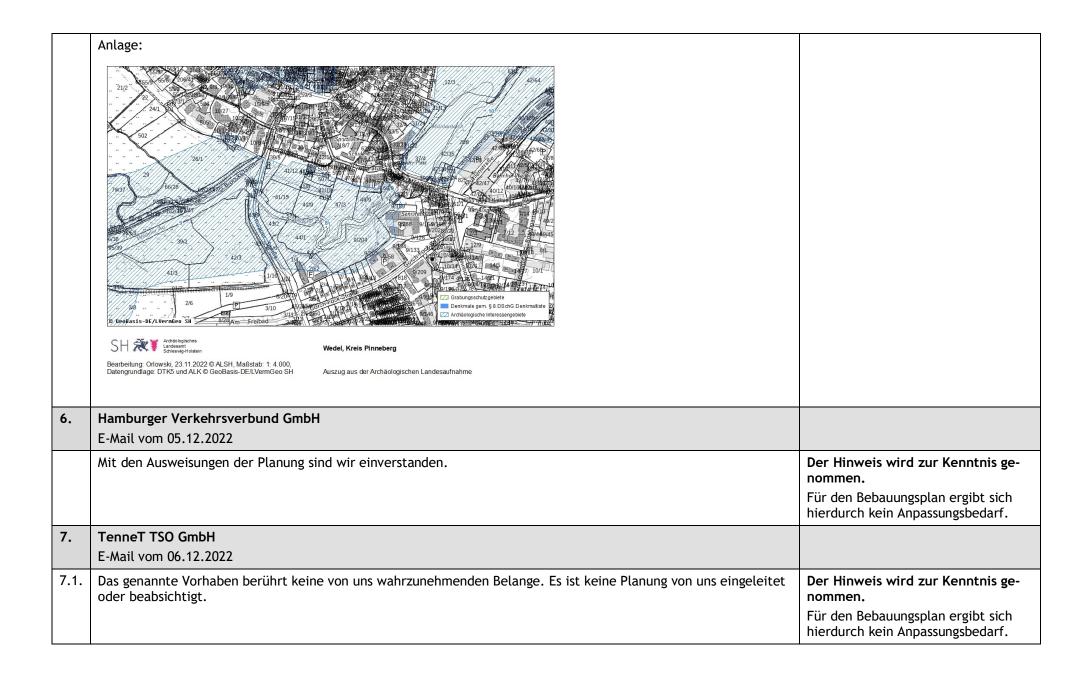
7 Flächen

Flächenart	Fläche in m²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	rd. 1.790
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"	rd. 2.180
öffentliche Grünfläche	rd. 5.270
private Grünfläche	rd. 630
Flächen für die Landwirtschaft	rd. 6.820
Flächen für Wald	rd. 2.980
Wasserflächen	rd. 170
	rd. 19.840

Bebauungsplan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zwischen dem 28.11.2022 und einschließlich 13.01.2023.

	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch E-Mail vom 22.11.2022	
	Wedel gehört nicht zu unserem Versorgungsgebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
2.	Ericsson Services GmbH E-Mail vom 22.11.2022	
2.1.	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	fertiggestellt werden soll.	Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
2.2.	Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
3.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein	-
	Schreiben vom 29.11.2022	
	In der Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

4.	Amt Geest und Marsch Südholstein	
	E-Mail vom 30.11.2022	
	Die Gemeinde Appen, Hetlingen und Holm haben keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
5.	Archäologisches Landesamtes Schleswig-Holstein	
	Schreiben vom 30.11.2022	
5.1.	die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermu-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	ten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.	Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
5.2.	Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151-18017052, Email: dominik.forler@alsh.landsh.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
5.3.	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.



7.2.	Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt. Die TenneT TSO GmbH wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
8.	wilhelm.tel GmbH	
	Schreiben vom 06.12.2022	
	Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände/Ergänzungen bezgl. der Realisierung des Planungsziels.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
9.	Stromnetz Hamburg GmbH E-Mail vom 12.12.2022	
	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stromnetz Hamburg GmbH keine Bedenken gegen die Ausführung Ihrer Baumaßnahme bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
10.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde - Außenstelle Neumünster E-Mail vom 20.12.2022	
	Gegen die Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
11.	ADFC Wedel	
	Schreiben vom 18.12.2022	
11.1.	Haben Sie vielen Dank für die Berücksichtigung des ADFC Wedel an der frühzeitigen Beteiligung im B-Planverfahren Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2, in Wedel. Im Folgenden möchten wir Ihnen die Stellungnahme des ADFC. Ortsgruppe Wedel, übermitteln. Generell begrüßen wir die Schaffung einer durchgehenden und sicher befahrbaren Alternativroute südlich der B 431 und unterstützen ausdrücklich eine zügige bauliche Umsetzung. Die geplante Breite mit 3 m für den Radverkehr zzgl. 2 m für den Fußverkehr im überwiegenden Teil des Planungsgebietes wird ein zügiges Radfahren ermöglichen und zugleich Konflikte zwischen Radfahrenden und zu Fuß Gehenden minimieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

11.2.	Im Entwurf für den Bebauungsplan sind keine Angaben zur vorgesehenen Oberflächengestaltung des Radweges enthalten. Voraussetzung für eine witterungsunabhängige Nutzung des Radweges ist eine befestigte Oberfläche, vorzugsweise aufgrund des geringen Rollwiderstands in Asphaltbauweise. Bei der Festlegung des Wegaufbaus ist die Befahrung durch landwirtschaftlichen Verkehr zu berücksichtigen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der neu herzustellende Fuß- und Radweg soll die Altstadt und Innenstadt aus Richtung Nordwesten an die umliegenden Wohnquartiere anbinden. Vor allem durch Pendlerinnen und Pendler sowie Schulkinder wird der Weg stark frequentiert werden. Bei unbeständigen Wetterlagen gewährleistet eine bspw. wassergebundene Wegedecke keine komfortable Nutzung. Das tatsächlich zur Herstellung der Oberflächen zu verwendenden Material sowie die Ausführung des Unterbaus ist auf der Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
11.3.	Die Anschlussbereiche sind in dem Entwurf des Bebauungsplans nicht detailliert dargestellt. Die Querung über die Schulauer Straße entsprechend der Vorplanung des Büros SBI wie im Planungsausschuss vom 03.05.2022 vorgestellt würde einen sicheren und komfortablen Anschluss an den Teilbereich 1 des Bebauungsplans 76 gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
11.4.	Der Anschluss an die Gorch-Fock-Straße erscheint grundsätzlich ausreichend sicher gestaltet zu sein. An der Ein-/Ausfahrt der Tiefgarage der Kursana-Residenz sollte durch Verkehrsspiegel und eine Haltelinie die Sicherheit für die Radfahrenden gewährleistet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
11.5.	Der Anschluss an die Schulstraße ist gemäß vorgestellter Vorplanung mit einer Breiter von 3,0 m als gemeinsamer Fuß- und Radweg geplant. Dieser Breite erfordert gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Fuß- und Radfahrenden, ist auf einer Länger von 70 m aus unserer Sicht zu vertreten und aufgrund mangelndem Platz anscheinend die maximal mögliche Breite.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
11.6.	Dieser Wegeverbindung wird durch den Anschluss an den Jörg-Ballack-Weg und den kurzen Weg zum Bahnhof stark von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden frequentiert werden. Eine sichere Querung der Mühlenstraße im Bereich der Einmündung der Schulstraße wird durch den Bau der Fuß- und Radwegverbindung daher noch dringlicher.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

12.	BUND Schleswig-Holstein	
	Schreiben vom 03.01.2023	
12.1.	Grundsätzlich befürworten wir Maßnahmen, die den Radverkehr fördern und gleichzeitig eine klimapolitische Entscheidung sind. Zu der vorliegenden Planung möchten wir jedoch unsere Bedenken äußern. Zunächst fehlt für eine Beurteilung dieser Planung die Einordnung der Teilstrecke in das bestehende Fahrradwegenetz. Der geplante Fahrradweg soll gesetzlich geschützte Biotope und das FFH-Gebiet 2323-392 "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" durchqueren. Isoliert dargestellt fällt es uns schwer zu beurteilen, ob die geplante Wegeführung durch ein sensibles Gebiet dringend notwendig und sinnvoll ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf. Im Mobilitätskonzept der Stadt Wedel ist der Streckenverlauf als "potentielle Radverkehrsnetzerweiterung" im Verbund aller Velorouten dargestellt.
12.2.	Einen Brückenbau über die Wedeler Au können wir aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürworten. Die Wedeler Au ist gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein Gewässer 1. Ordnung und es gilt das Verschlechterungsverbot. Im Maßnahmenkatlog der WRRL wird zur Verbesserung der Wasserqualität die Durchgängigkeit der Gewässer und die Hydromorphologie mit einer hohen Priorität festgestellt. Die Brücke würde jedoch dem widersprechen. So würde das Bauwerk mit seinen negativen Auswirkungen in die Sohle und in das Ufer (Eingriff in das natürliche Bodengefüge, sowie in die Pflanzen- und Tierwelt) das FFH-Gebiet nachhaltig schädigen. Zudem kann es in Starkregenzeiten an der Brücke zu Anstauungen kommen und somit auch zu Überflutungen in das Stadtgebiet hinein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird deutlicher auf die Entwicklung des Fuß- und Radweges von der Machbarkeitsstudie, die Artenschutzfachliche Begleitung 2018, die Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde 2019/2021 ergänzenden biologischen Untersuchungen in 2020 eingegangen. Die Wedeler Au ist ein Gewässer 2. Ordnung. Es liegt eine umfassende FFH-Verträglichkeitsstudie zur Querung der Wedeler Au mit der Verlegung der Bundesstraße B 431 von 2003 vor. Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auszugehen. Im FNP- und LP-Verfahren wurde die Querung mit der Darstellung eines Fuß- und Radweges erneut geprüft und 2010 genehmigt. Im Bebauungsplan werden die Uferbereiche mit der Darstellung "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" ausgewiesen, somit wird der Erhalt des Flussquerschnitts sowie der bestehenden hydraulischen Gegebenheiten gewährleistet.

12.3.	Mit der Streckenführung kann es zu weiteren negativen Auswirkungen kommen: - Scheuchwirkung für Avifauna und Fledermäuse durch Radfahrende - Störung durch Lärmauswirkungen - Vermüllung der sensiblen Bereiche	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis auf dem Plan für den Artenschutz sowie zu dessen Monitoring aufgenommen.
12.4.	 Folgende Fragen stellen wir: Soll der Fahrradweg beleuchtet werden? Wenn ja, ist zu klären, ob Eingriffe gem. § 44 BNatSchG eintreten. Es ist zu prüfen, ob § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Einsatz kommen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf. Hinsichtlich der Beleuchtung wird auf § 41a BNatSchG verwiesen. Ein entsprechender Hinweis auf die Ausgestaltung einer ggfs. neu zu errichtenden Beleuchtung wird auf die Planzeichnung aufgenommen.
12.5.	 Der Grundwasserstand liegt bei rd. 0,0 m bis 3,9 m unter GOK. Wie soll verhindert werden, dass bei höheren Grundwasserständen der Radweg unbefahrbar ist? Ist der Untergrund ausreichend tragfähig? Im geotechnischen Gutachten wird auf homogene, nicht tragfähige organische Weichschichten hingewiesen. Wie oft sind Unterhaltungsmaßnahmen notwendig? Wird der Radweg aufgrund der hydrologischen Verhältnisse auf lange Sicht haltbar sein? 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf. Im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung wird ein Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement durchgeführt.
12.6.	Wir stimmen dem artenschutzfachlichen Gutachten zu, dass die Kartierungen für eine belastbare Studie zu alt sind. Zudem fehlen Untersuchungen zu Insekten und bei einem beleuchtetem Radweg insbesondere zu den Nachtfaltern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach dem artenschutzfachlichen Gutachten 2018 sind in Abstimmung mit der Unteren und Oberen Natur- schutzbehörde die weiteren biologi- schen Untersuchungen durchgeführt und abgenommen worden 2019/2021. In der Begründung werden die Kapitel umgestellt.

12.7.	Wie sollen Inhalte aus dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland umgesetzt werden?	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt trifft Regelungen im BNatSchG, im Ausgleichgesetz sowie Pflanzenschutzgesetz. Diese gesetzlichen Regelungen gelten unmittelbar und werden im Rahmen der weiteren Planung sowie Bauumsetzung eingehalten.
12.8.	Wir halten in diesem Plangebiet einen Radweg nicht für naturverträglich. Wir empfehlen der Stadt Wedel stattdessen das Potential des Gebietes zu nutzen, anschließend an die bereits erfolgte Umsetzung der WRRL-Maßnahmen im Teilgebiet 5 (oberhalb Mühlenstraße) der Wedeler Au. Sie sollte Maßnahmen entwickeln, die die Zielsetzungen der jeweiligen Biotope, zum Beispiel für Magerrasen oder für Hochstaudenflure, entsprechend fördern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
12.9.	Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.	Der Anregung wird gefolgt. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
13.	Kreis Pinneberg - Untere Bodenschutzbehörde Schreiben vom 03.01.2023	
13.1.	Die Stadt Wedel hat den B-Planes Nr. 76 "Teilbereich 1 Rad- und Fußverbindung Geestrand" im Verfahrensschritt des Scoping in der Beteiligung TöB 4-1. Für den Plangeltungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und/ oder schädliche Bodenveränderungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
13.2.	Nach den Bodenkarten des Landes-SH sind im Plangeltungsbereich "Böden einer Kleimarsch" und "Böden aus Aufschüttungen" zu erwarten. Bei der IGB wurde von der Stadt Wedel ein geotechnisches Gutachten in Auftrag gegeben und liegt den Planunterlagen als Anlage, mit dem Erstellungsdatum vom 17.04.2018, bei. Die Profildarstellungen der Kleinrammbohrungen bestätigen die Darstellung der "Böden aus Aufschüttungen" der Bodenkarte. Für eine erste abfallrechtliche Einschätzung wurden aus den Auffüllungsbereichen Mischproben gebildet und untersucht. Die Mischprobe MP 3 ist aus den Aufschüttungsschichten von 0,0 bis 3,50 m der KRB 5,6,7 gebildet worden. Der Benzo(a)pyrengehalt wurde mit 1,4 mg/ kg ermittelt. Der PAK-Gesamtgehalt mit 20,4 mg/kg. Einige Schwermetalle der MP 3 liegen oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV. Für Benzo(a)pyren wird der Prüfwert für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Direktkontakt) der BBodSchV für Park- und Freizeitanlagen von 1 mg/kg überschritten. Die Mischprobe MP 4 wurde aus dem Aufschüttungshorizont zwischen 0,0 und 2,40 m der KRB 10 und 11 zusammengestellt. Hier wurde für das Auffüllmaterial ein leicht erhöhter Kohlenwasserstoffgehalt von 570 mg/ kg ermittelt. Ein Prüfwert für Kohlenwasserstoffe für den Wirkungspfad Boden-Mensch ist in der BBodSchV nicht eingeführt. Die BBodSchV benennt einen Prüfwert für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zur Beurteilung des Sickerwasserpfades. Da keine Gehaltsbestimmung über Eluatuntersuchungen bzw. gefördertes Grundwasser vorgenommen wurde, ist auf den derzeitigen Kenntnisstand keine bodenschutzrechtliche Bewertung möglich.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zur Durchführung eines Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung auf die Planzeichnung aufgenommen.

13.3.	der weiteren Planung ein "Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement" frühzeitig d.h. schon vor der Ausführungsplanung, zu beauftragen und für die Ausschreibungen vorzuhalten. Ziel dieses Management ist es, sicherzustellen, dass von den vor Ort verbleibenden Aufschüttungsmaterialien keine schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser ausgehen. Für Material, dass den Plangeltungsbereich verlässt, sind die abfallrechtlichen Regelungen anzuwenden. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. In Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sind die im aktuellen Leitfaden veröffentlichten Planungsgrundlagen anzuwenden. Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein, Stand November 2021 Die im Plangeltungsbereich vorhandenen Böden sind in Hinblick auf die Funktionserfüllungsgrad gemäß des BBodSchG als hochwertig eingestuft. Für die Planumsetzung wird daher auch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 empfohlen. Diese kann die gesetzlichen Vorgaben zur Vorsorge bei Baumaßnahmen auf den Flächen und sicherlich zusätzlich benötigten Baueinrichtungsflächen planen und deren Umsetzung überwachen. Eine Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung in das oben empfohlene Bodenmanagement sollte erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
14.	Kreis Pinneberg - Untere Wasserbehörde Schreiben vom 03.01.2023	
14.1.	Die Niederschlagswasserbeseitigung des Weges ist als Teil der Erschließung im B-Plan verbindlich zu regeln. Ich empfehle eine Versickerungsmulde längs des Weges mit Notüberlauf in die Wedeler Au.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Folgende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen: "Das auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses in be-

14.2.	Für die Brücke ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 23 LWG (Landeswassergesetz) erforderlich. Der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Wasserbehörde abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
14.3.	Der Teilbereich 2 des B-Plans Nr. 76 (Rad- und Fußwegverbindung Geestrand) liegt nicht im WSG. Die Pfahlgründung (Erdaufschlüsse) ist mindestens 1 Monat vor Beginn anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
14.4.	Die Entwässerung des Geh- und Radweges muss als Teil der Erschließung im Bebauungsplan geregelt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
14.5.	Wenn die Versickerung als mögliche Niederschlagswasserbeseitigung verfolgt werden soll, sind bei der Planung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen die Vorgaben des DWA Arbeitsblattes A 138 zu beachten. Die Baugrunduntersuchungen, die im Rahmen des geotechnische Gutachten durchgeführt wurden, deuten an, dass in den Bereichen, in denen versickerungsfähige Sande anstehen, aufgrund der hohen Grundwasserstände und der bereichsweise oberflächennah anstehenden wassergeringdurchlässigen Schichten maximal Versickerungsmulden in Betracht gezogen werden können. Die Versickerung des auf selbstständigen Geh- und Radwegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz außerhalb von Wasserschutzgebieten und altlastverdächtigen Flächen erlaubnis- und anzeigefrei. Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen notwendig sein muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.	Folgende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen: "Das auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses in begrünten Mulden zu versickern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
15.	Kreis Pinneberg - Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 03.01.2023	
15.1.	Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Bereiche, die mit der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet 04 "Pinneberger Elbmarsch" vom 29.03.2000 unter besonderen Schutz gestellt wurden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf die Teile zu beschränken, in denen eine städtebauliche Regelung der baulichen Entwicklung geplant ist. Die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Flächen sollten nicht mit einbezogen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die aktuell rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 5f "Jungfernstieg" sowie Nr. 51 "Augarten" setzen für die in Rede stehenden Flächen teilweise "Straßenverkehrsflächen" fest. Durch die Festsetzung dieser Flächen als "Flächen für die Landwirtschaft" und "Flächen für Wald" erfolgt, planungsrechtlich betrachtet, eine Aufwertung dieser Flächen.

15.2.	Im Verlauf der weiteren Planung muss der Nachweis erbracht werden, wie der erforderliche Kompensationsbedarf erfolgen kann. Für Ausgleichsmaßnahmen können nur Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Die Flächen müssen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Die festgesetzten Maßnahmen müssen bei prognostischer Betrachtung geeignet sein, die Flächen tatsächlich aufzuwerten; davon geht auch § 15 (2) Satz 2 BNatSchG aus. Zudem muss der durch die Ausgleichsmaßnahme geschaffene höherwertige Zustand im Grundsatz auf Dauer gewährleistet werden können.	Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird folgende Festsetzung aufgenommen: "Der Ausgleichsbedarf von 1.090 m² wird von dem städtischen Ökokonto Gemarkung Wedel, Flur 17, Flurstück 62/83 ausgebucht."
15.3.	Die neue Wegeverbindung führt dazu, dass ein Teil des Autals für Erholungssuchende neu erschlossen wird. Im Verlauf der weiteren Planung muss sich deshalb damit auseinandergesetzt werden, welche "Störungen" in diesem Landschaftraum neu entstehen. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden hochwertigen Lebensräume einzuplanen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzten Flächen, die zu großen Teilen innerhalb des Landschaftsschutz- sowie Natura2000-Gebiets liegen, werden weiterhin bewirtschaftet. Es wird ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt, welches bei wesentlichen Störungen des Landschaftsraums geeignete Maßnahmen benennt und umsetzt.
15.4.	Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wurde im BNatSchG der § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt. Diese Änderung trat am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41 a BNatSchG sind "neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind." Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Da der geplante Rad- und Fußweg durch einen besonders sensiblen Landschaftraum führt und diesen neu erschließt sind hinsichtlich der Beleuchtung im B-Plan Festsetzungen zu treffen, die die Lichtimmissionen auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduzieren. Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019 erstellte "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" kann als pdf Dokument (BfN Skripten 543) abgerufen werden. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543_4_aufl.pdf	Der Anregung wird gefolgt. Die gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten unmittelbar und werden im Rahmen der weiteren Pla- nung sowie Bauumsetzung eingehal- ten. Außerdem wird im Vorfeld der Bauausführung ein Lichtmanagement erarbeitet.
16.	Kreis Pinneberg - gesundheitlicher Umweltschutz Schreiben vom 03.01.2023	
	Keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

17.	Kreis Pinneberg - Untere Abfallentsorgungsbehörde Schreiben vom 03.01.2023	
17.1.	Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden / Asphalt ist Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	 Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrecht- lich keine Einwände. 	Es wird ein Hinweis zur Durchführung eines Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement auf die Planzeichnung aufgenommen.
17.2.	Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	 Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. 	Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
	 Die aktuellen (max. 6 Monate alt) Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. 	
17.3.	Insgesamt müssen vor der Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
	 Analytikberichte nach LAGA Bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%: Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997 Bei einem Bauschutt-Anteil von <10 %: Analyse nach LAGA M20 Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan) Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls) Angaben zum geplanten Entsorgungsweg 	Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
	Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege sind unverzüglich vorzulegen.	
17.4.	Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
	Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.	Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
17.5.	Der Einbau von extern angeliefertem Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden. Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt oder Recyclingmaterial) ist daher eine Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

17.6.	Die Entfernung von asbesthaltigem Material (z.B. alter Straßenbelag könnte Asbest beinhalten) darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
17.7.	Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle sind mir unverzüglich vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
17.8.	Ab dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (Mantelverordnung) einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
18.	Vodafone GmbH E-Mail vom 05.01.2023	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
19.	Stadtwerke Wedel GmbH E-Mail vom 05.01.2023	
	Mit Bezug auf Machbarkeitsstudie der Fa. SBI von Oktober 2018 Kapitel 4 - Vorzugsvariante: Die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH bietet die Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen an. Aktuell bestehen seitens der Stadtwerke Wedel keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Vor Ausführung von Baumaßnahmen ist unter <u>leitungsauskunft@stadtwerke-wedel.de</u> eine aktuell Leitungsauskunft einzuholen. Ich bitte Sie um frühzeitige Einbindung in die nachfolgenden Planungsschritte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
20.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schreiben vom 29.12.2022	
20.1.	Fachbereich 40 (untere Küstenschutzbehörde) Das Plangebiet befindet sich eher westlich in der Ortslage Wedel, östlich der Schulauer Straße und nördlich der Wedeler Au. Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Deiche, die dem Zweck des Küstenschutzes dienen (Landesschutzdeiche, Regionaldeiche, Mitteldeiche) sowie keine sonstigen Küstenhochwasserschutzanlagen. Gemäß den derzeit geltenden, amtlichen Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten befindet sich ein erheblicher Teil des Plangebiet innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets an der Küste im Sinne von § 59 Abs. 2 LWG. Aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich gilt das Gebiet jedoch als ausreichend geschützt. Ein küstenschutzrechtliches Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG besteht daher aufgrund der gesetzlichen Ausnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG nicht. Eine Betroffenheit von anderen küstenschutzrechtlichen Belangen ist nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

20.2.	Fachbereich 42 (Wasserwirtschaft - Teileinzugsgebiet Tideelbe) Derzeit befinden sich am Wasserkörper pi_14 (Wedeler Au- Unterlauf) keine Maßnahmen in der Planung/bzw. Durchführung. Entlang des WK sind im 3. Bewirtschaftungszeitraum (bis 2027) keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Im darüber befindlichen Oberlauf, dem WK pi_15 (Wedeler Au- Oberlauf), wurden bereits Maßnahmen im Jahr 2021 zur naturnahen Entwicklung und mit dem Bau von zwei Sandfängen abgeschlossen. Der ökologische Zustand des Unterlaufs wurde gemäß der HMWB- Ausweisung 2017 als unbefriedigend bewertet. Der physikalisch- chemische Zustand wurde insgesamt als gut bewertet. Gemäß den Zielen der WRRL ist das gute ökologische Potential zu erreichen und eine Verschlechterung verboten. Ich verweise auf das Maßnahmenprogramm. Weitere Unterlagen zur Maßnahmenplanung für den 3. BWZ sind folgendem Link zu entnehmen: Inhalte - Dritter Bewirtschaftungszeitraum - schleswig-holstein.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
20.3.	 Hinweise Die Zuständigkeit für die Bewertung der Risiken durch Binnenhochwasser liegt bei der unteren Wasserbehörde. Die Vorhaben befinden sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben. Bei der Planung von Rettungswegen sollten hochwassergefährdete Flächen berücksichtigt werden. Im Falle von Extremereignissen stehen diese nicht mehr uneingeschränkt für eine Evakuierung zur Verfügung. Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
20.4.	Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.	Der Anregung wird gefolgt. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
21.	Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Standort Itzehoe Schreiben vom 28.12.2022	
	Das Gebiet liegt südlich der Mühlenstraße (Bundesstraße 431 -B 431-), getrennt durch vorhandene Bebauung. Die B 431 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
22.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Schreiben vom 06.01.2023	
	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

23.	NABU Hamburg	
	Schreiben vom 06.01.2023	
23.1.	Der NABU Schleswig-Holstein und der NABU Hamburg bedanken sich für die Zusendung der Unterlagen und nehmen nach Rücksprache mit der NABU Gruppe Wedel wie folgt Stellung dazu:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
23.2.	Wie aus den vorliegenden Planungsunterlagen erkennbar, sollen tiefe Gründungen der Brücke und die Wiederlager in den Böschungen der Wedeler Au und damit im FFH - Lebensraumtyp "Ästuar" eingebracht werden. Gründungen der Brücke und die Wiederlager in den Böschungen der Wedeler Au verändern vermutlich das Fließverhalten in diesem Abschnitt, was möglicherweise eine Beeinträchtigung des Lebensraumes nach sich zieht. Damit wird für dieses Teilbauwerk ein Teil des Lebensraumtyps beansprucht. Die hydrologischen Verhältnisse im Plangebiet sollten sich nicht verändern (auch nicht zeitweise). Es wird empfohlen, frühzeitig Untersuchungen einzuplanen, ob sich nach der Realisierung der Brücke die Eigendynamik des Fließverhaltens der Au verändert hat und welche Auswirkungen sich eingestellt haben, die unter Umständen nachgebessert werden sollten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Bebauungsplan werden die Uferbereiche mit der Darstellung "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" ausgewiesen, somit wird der Erhalt des Flussquerschnitts sowie der bestehenden hydraulischen Gegebenheiten gewährleistet.
23.3.	Ferner sollten die Teile des FFH - Gebietes 2323 - 392 eingezäunt werden, da die Flächen dann freizeitmäßig erschlossen und zugänglich sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzten Flächen, die zu großen Teilen innerhalb des Landschaftsschutz- sowie Natura2000-Gebiets liegen, werden weiterhin bewirtschaftet. Die Zugänglichkeit über den Fuß- und Radweg muss weiterhin gewährleistet sein. Es wird ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt, welches bei wesentlichen Störungen des Landschaftsraums geeignete Maßnahmen benennt und umsetzt.
23.4.	Wir gehen davon aus, dass der Rad- und Fußweg auf der gesamten Strecke eine maximale Breite von 4,5 m hat und dass er nicht mit Pflastersteinen oder Asphalt versiegelt wird. Auf Grund der dortigen Insektenwelt sowie der Nutzung der Fledermäuse als Jagdgebiet gehen wir davon aus, dass keine Wegbeleuchtung installiert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Fuß- und Radweg wird nach seiner Fertigstellung eine wesentliche Verbindungsachse zwischen dem nordwestlichen Stadtgebiet und der S-Bahn bzw. dem Stadtzentrum sein. Eine hohe Frequentierung ist somit zu erwarten. Um eine möglichst komfortable Nutzung des Fuß- und Radwegs zu jeder Witterung sicherzustel-

		len, soll die Oberfläche befestigt werden. Dieser Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewertet und ausgeglichen. Die Stadt Wedel unterliegt der Verkehrssicherungspflicht, die eine Beleuchtung öffentlichen Wege und Flächen fordert. Daher wird im Vorfeld der Bauausführung ein Lichtmanagement erarbeitet.
23.5.	Bezüglich der FAUNA/FLORA sollte mit eingeplant werden, dass 2-3 Jahre nach Abschluss aller Maßnahmen, Untersuchungen auf Veränderungen stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis auf dem Plan für den Artenschutz sowie zu dessen Monitoring aufgenommen.
23.6.	Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Anregung wird gefolgt. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
24.	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Schreiben vom 09.01.2023	
24.1.	Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg (KSV Pinnebg.), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein knapper Zeitraum (Weihnachtszeit / Jahreswechsel). Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
24.2.	Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Stadt Wedel keine Bedenken bzw. Einwände vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

25.	LLUR Südwest Itzehoe	
23.	Schreiben vom 09.01.2023	
	Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
26.	Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Hamburg Nord Schreiben vom 09.01.2023	
	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
27.	Schleswig-Holstein Netz, Netzcenter Uetersen Schreiben vom 09.01.2023	
	Von Seiten der Schleswig-Holstein Netz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 76"Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
28.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
	Schreiben vom 09.01.2023	
	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbauberechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zwischen dem 11.10.2023 und einschließlich 01.12.2023.

1.	Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein Schreiben vom 11.10.2023	
	Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den Bebauungsplan ergibt sich hier- durch kein Anpassungsbedarf.
2.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst Schreiben vom 11.10.2023	
	In der Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-
	Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	nommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
3.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 11.10.2023	
3.1.	Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
3.2.	Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hier- durch kein Anpassungsbedarf.
3.3.	Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich eines Objektes der Archäologischen Landesaufnahme (der Siedlungsfläche LA 26). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

3.4.	Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben. Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind. Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
3.5.	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
4.	Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg E-Mail vom 13.10.2023	
	Nach Sichtung des Übersichtsplanes kann ich Ihnen mitteilen, dass sich das Vorhaben außerhalb unseres Verbandsgebiets befindet (unser Verbandsgebiet endet westlich der Schulauer Straße).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
5.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH E-Mail vom 13.10.2023	
	Mit den Ausweisungen der Planung sind wir einverstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

6.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 17.10.2023	
6.1.	Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
6.2.	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
6.3.	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
7.	Abwasser-Zweckverband Südholstein E-Mail vom 18.10.2023	
	Seitens des AZV Südholstein bestehen keine Bedenken bezüglich der Baumaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
8.	TenneT TSO GmbH E-Mail vom 18.10.2023	
8.1.	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
8.2.	Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

9.	wilhelm.tel. GmbH Schreiben vom 17.10.2023	
	Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bezgl. der Realisierung des Planungszieles.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
10.	Ericsson Services GmbH E-Mail vom 25.10.2023	
10.1.	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson be-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	züglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
10.2.	Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: <u>bauleitplanung@ericsson.com</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
11.	Seniorenbeirat Schreiben vom 24.10.2023	
11.1.	In der Planzeichnung ist die Verkehrsfläche für den Rad-/Fußweg durchgehend mit einer Breite von 6,00 m geführt. Der geplante Radweg soll eine Breite von 3,00m und der Gehweg eine Breite von 2,00 m erhalten; zudem sollen zwei 0,50 m breite Grünstreifen zur Trennung der Nutzung hergestellt werden. Die Trennung des Geh- und Radverkehrs wird von dem Seniorenbeirat ausdrücklich befürwortet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine Gehwegbreite von 2,50 m unter Verzicht eines Grünstreifens zur sicheren Nutzung erforderlich ist. Der Gehweg wird von vielen unterschiedlichen Nutzern wie z.B. Rollstuhlfahrern, kleinen Kindern mit Begleitung, Rollatoren und e-scootern frequentiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) ist für den Begegnungsfall zweier Fußgänger ein Verkehrsraum von 1,80 Meter Breite vorzuhalten. Die hier vorliegende Planung berücksichtigt bereits einen 0,2 Meter breiteren Verkehrsraum. Eine zusätzliche Verbreiterung auf die in Rede stehenden 2,50 Meter wird als nicht erforderlich erachtet.

11.2.	Im Bereich der neu zu errichtenden Brücke über die Wedeler Au verschmälert sich der Rad- und Gehweg auf insgesamt 4,00 m, so dass eine Trennung der verkehrlichen Nutzung bis zum Anschluss an den Parkplatz nördlich der Kursana Residenz nicht möglich sein wird. Im Bebauungsplanentwurf wird auch dieser Bereich mit 6,00 m Breite dargestellt, so dass planerisch eine 2,00 m größere Breite für die Nutzung Verkehrsfläche für den Geh- und Radverkehr vorgesehen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Breite nicht für den Ausbau genutzt werden soll. Ein gemeinsamer Geh- und Radweg wird vom Seniorenbeirat vor allen aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Gerade in der Nähe einer Senioreneinrichtung wird auf eine Trennung der Verkehre mit einer ausreichenden Breite hingewiesen. Hier in der unmittelbaren Nachbarschaft zu dieser Einrichtung muss verstärkt auf die Nutzung des Gehweges mit Rollatoren, Rollstühlen und e-scooter gerechnet werden. Für die Sicherheit dieser Nutzung ist eine Trennung dieser Verkehrsteilnehmer von dem Radfahrenden unbedingt erforderlich. Es muss damit gerechnet werden, dass schnell fahrende Radfahrende auf unsichere Verkehrsteilnehmer im Bereich der Kursana Residenz stoßen. Eine Reduzierung der Breite des geplanten Rad- und Gehweges auf insgesamt 4,00 m ab der neuen Brücke Richtung heutigem Gorch-Fock-Parkplatz und eine damit verbundene gemeinsame Nutzung der Fläche als "Gemeinsamer Gehund Radweg" wird vom Seniorenbeirat abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" im Bereich des neu zu errichtenden Brückenbauwerks erfolgt aufgrund des größtmöglichen Erhalts des Baumbestands in diesem Bereich des Geltungsbereichs (vgl. Kapitel 4.1 der Begründung). Eine Verbreiterung des Fuß- und Radwegs von vier auf sechs Meter würde eine weitere Verbreiterung der festgesetzten Fläche und hieraus resultierende unverhältnismäßige Baumfällungen nach sich ziehen.
12.	Stromnetz Hamburg Schreiben vom 01.11.2023	
12.1.	Wir haben derzeit keine Anmerkungen zu den Planunterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
12.2.	Jedoch bitten wir, bei zukünftigen Änderungen weiterhin beteiligt / benachrichtigt zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
13.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Schreiben vom 03.11.2023	
	Die im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
14.	Amt Geest und Marsch Südholstein E-Mail vom 06.11.2023	
	Seitens der Gemeinden Appen, Hetlingen und Holm bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zum B-Plan Nr. 76 "Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand", Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz" der Stadt Wedel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

15.	ADFC Wedel Schreiben vom 11.11.2023	
15.1.	Die vom ADFC Schleswig Holstein, Ortsgruppe Wedel, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB abgegebene Stellungnahme vom 18.12.2022 wurde von Ihnen bereits freundlicherweise berücksichtigt, siehe Anlage 7 der Planunterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
15.2.	Darüberhinausgehende Anmerkungen zum B-Plan-Verfahren gibt es von unserer Seite nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
15.3.	Sollten für die bauliche Umsetzung nicht alle erforderlichen Grundstücke zur Verfügung stehen, macht aus unserer Sicht auch eine Teilherstellung der Verbindung zwischen Gorch-Fock-Straße und Schulstraße Sinn, da hiermit im Sinne sicherer Schulwege eine Umgehung der Mühlenstraße für die Schülerinnen und Schüler der Altstadtschule ermöglicht wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
16.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Schreiben vom 25.10.2023	
16.1.	Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich weiterhin keine Bedenken , wenn folgende Punkte berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden: Sowohl aus straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht sowie aus Gründen des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch auf die im Entwurf des Regionalplanes 2023 für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein getroffene Aussage verwiesen, dass zur Entlastung des Altstadtkerns der Stadt Wedel die Verlegung der Bundesstraße 431 in Form einer Nordumfahrung vorgesehen ist. Die Planungen sind hierauf abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
16.2.	Die Interessen des FB 201 - Umwelt - sind nicht von der geplanten Rad-/Fußwegverbindung Geestrand betroffen. Die Flächen wurden von der Stadt Wedel bereits erworben, um das Projekt zu realisieren. Als potentielle Kompensationsflächen kämen sie demzufolge nicht in Frage; insofern bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass der Bereich im Entwurf des Regionalplans 2020 für den Planungsraum III in SH als Vorrangfläche für den Naturschutz gekennzeichnet wurde (Wedeler Au mit Niederung).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
16.3.	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

17.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH E-Mail vom 24.11.2023	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
18.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Schreiben vom 20.11.2023	
18.1.	Ich verweise auf die Stellungnahme vom 29.12.2022.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
18.2.	Ich habe keine weiteren inhaltlichen Anmerkungen vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
18.3.	Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.	Der Anregung wird gefolgt. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein wird im weiteren Verfahren informiert.
19.	Landessportverband Schleswig-Holstein Schreiben vom 01.12.2023	
19.1.	Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg (KSV Pinnebg.), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. sechs Wochen für die Stellungnahme ein knapp ausreichender Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

19.2.	Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Stadt Wedel keine Bedenken bzw. Einwände vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
20.	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein Schreiben vom 01.12.2023	
20.1.	Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die Förderung des Radverkehres wird grundsätzlich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
20.2.	Im vorliegenden Fall wird die o. g. Planung jedoch sehr kritisch gesehen. Sie ist u. E. unverhältnismäßig, da für eine kurze Strecke (ca. 400 m) in mehrere ökologisch wertvolle Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen eingegriffen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere und Obere Naturschutzbehörden haben bei der Aktualisierung der ökologisch wertvollen Biotope mitgewirkt und eine Verlegung der Wegeführung herbeigeführt, die aus naturschutzfachlicher Sicht mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Es liegt eine umfassende FFH-Verträglichkeitstudie zur Querung der Wedeler Au mit der Verlegung der Bundesstraße B 431 von 2003 vor. Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auszugehen. Im FNP- und LP-Verfahren wurde die Querung mit der Darstellung eines Fußund Radweges erneut geprüft und 2010 genehmigt. Im Bebauungsplan werden die Uferbereiche mit der Darstellung "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" ausgewiesen, somit wird der Erhalt des Flussquerschnitts sowie der bestehenden hydraulischen Gegebenheiten gewährleistet.

20.3.	Wir halten daher die Prüfung einer alternativen Route im bestehenden Siedlungskörper für erforderlich. Sie könnte nördlich des Plangebietes auf bereits vorhandenen Straßenkörpern in Richtung Schulauer Straße verlaufen. Sowohl die Schulstraße als auch der Jungfernstieg sind bereits Tempo-30-Zonen, sie lassen sich entsprechend in sichere Fahrradrouten entwickeln.	Der Anregung wird gefolgt. Eine Alternativenprüfung hat bereits auf der Ebene des Mobilitätskonzepts der Stadt Wedel stattgefunden. Hierin werden ebenfalls Anforderungen an zu entwickelnde und realisierende Radrouten genannt. Hierzu zählen bspw. breite nutzbarer Verkehrsräume, Verkehrssicherheit, Sicherheitsgefühl, Befahrbarkeit, Unterbrechungsfreiheit sowie die Vermeidung von Konflikten. Außerdem führt das Mobilitätskonzept Folgendes aus: "Das Unfallgeschehen mit Radverkehrsbeteiligung ist dabei mit hohem Stellenwert zu berücksichtigen und bei der Routenplanung zu adressieren. Hier sind Hinweise auf Handlungsbedarfe beispielsweise in der Bahnhofsstraße oder auf dem innerstädtischen Abschnitt der B 431 auch aus Verkehrssicherheitsgründen abzuleiten." Gerade im Bereich der Mühlenstraße, zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße und Schulstraße ist ein erhöhtes Unfallaufkommen mit Radverkehrsbeteiligung zu
		verzeichnen.
21.	NABU Schleswig-Holstein und NABU Hamburg Schreiben vom 28.11.2023	
21.1.	Der NABU möchte nochmals auf seine Stellungnahme vom 06.01.2023 hinweisen!!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme des NABU wurde teilweise gefolgt. So wurden bspw. die Uferbereiche mit der Darstellung "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" ausgewiesen, somit wird der Erhalt des Flussquerschnitts sowie der bestehenden hydraulischen Gegebenheiten gewährleistet.

1		
21.2.	Wie aus den vorliegenden Planungsunterlagen erkennbar, sollen tiefe Gründungen der Brücke und die Wiederlager in den Böschungen der Wedeler Au und damit im FFH - Lebensraumtyp "Ästuar" eingebracht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Gründungen der Brücke und die Wiederlager in den Böschungen der Wedeler Au verändert vermutlich das Fließverhalten in diesem Abschnitt, was möglicherweise eine Beeinträchtigung des Lebensraumes nach sich zieht. Damit wird für dieses Teilbauwerk ein Teil des Lebensraumtyps beansprucht. Die hydrologischen Verhältnisse im Plangebiet sollten sich nicht verändern (auch nicht zeitweise). Es wird empfohlen, frühzeitig Untersuchungen einzuplanen, ob sich nach der Realisierung der Brücke die Eigendynamik des Fließverhaltens der Au verändert hat und welche Auswirkungen sich eingestellt haben, die unter Umständen nachgebessert werden sollten.	In einem neun Meter breiten Streifen parallel zum nordwestlichen und süd- östlichen Flusslauf der Wedel Au wer- den "Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" festgesetzt.
		"In einem jeweils 9 Meter breiten Strei- fen, der beidseitig parallel zur festge- setzten Wasserfläche verläuft, sind bauliche Anlagen unzulässig."
		Die Uferrandbereiche der Wedeler Au sind ökologisch sehr hochwertige Flächen, die von jeglichen Eingriffen freizuhalten sind. Hinzu kommt, dass die Wedeler Au einen wichtigen Beitrag zum hydraulischen Abfluss der tideabhängigen Elbe leistet. Um sowohl die ökologisch hochwertige Uferzone zu erhalten, als auch die hydraulischen Gegebenheiten unverändert zu belassen, werden die Uferrandbereiche in einer lichten Weite von 34 Metern, die der Vorplanung des Brückenbauwerks nicht entgegensteht, durch diese Festsetzung freigehalten.
21.3.	Ferner sollten die Teile des FFH - Gebietes 2323 - 392 eingezäunt werden, da die Flächen dann freizeitmäßig er-	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	schlossen und zugänglich sind.	Die als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzten Flächen, die zu großen Teilen innerhalb des Landschaftsschutz- sowie Natura2000-Gebiets liegen, werden weiterhin bewirtschaftet. Die Zugänglichkeit über den Fuß- und Radweg muss weiterhin gewährleistet sein. Es wird ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt, welches bei wesentlichen Störungen des Landschaftsraums geeignete Maßnahmen benennt und umsetzt.

21.4.	Wir gehen davon aus, dass der Rad- und Fußweg auf der gesamten Strecke eine maximale Breite von 4,5 m hat und dass er nicht mit Pflastersteinen oder Asphalt versiegelt wird. Auf Grund der dortigen Insektenwelt sowie der Nutzung der Fledermäuse als Jagdgebiet gehen wir davon aus, dass keine Wegbeleuchtung installiert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Fuß- und Radweg wird nach seiner Fertigstellung eine wesentliche Verbindungsachse zwischen dem nordwestlichen Stadtgebiet und der S-Bahn bzw. dem Stadtzentrum sein. Eine hohe Frequentierung ist somit zu erwarten. Um eine möglichst komfortable Nutzung des Fuß- und Radwegs zu jeder Witterung sicherzustellen, soll die Oberfläche befestigt werden. Dieser Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewertet und ausgeglichen. Die Stadt Wedel unterliegt der Verkehrssicherungspflicht, die eine Beleuchtung öffentlichen Wege und Flächen fordert. Daher wird im Vorfeld der Bauausführung ein Lichtmanagement erarbeitet.
21.5.	Bezüglich der FAUNA/FLORA sollte mit eingeplant werden, dass 2-3 Jahre nach Abschluss aller Maßnahmen, Untersuchungen auf Veränderungen stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis auf dem Plan für den Artenschutz sowie zu dessen Monitoring aufgenommen.
21.6.	Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Anregung wird gefolgt. Der NABU wird, sofern erforderlich, im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
22.	Stadtwerke Wedel GmbH E-Mail vom 02.12.2023	
22.1.	Die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH bietet die Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
22.2.	Aktuell bestehen seitens der Stadtwerke Wedel keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

23. Kreis Pinneberg Schreiben vom 28.11.2023	
23.1. Für den Plangeltungsbereich sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über Altablagerungen und/ oder Altstandorte seit dem Scoping bekanntgeworden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
23.2. Untere Bodenschutzbehörde: Seit dem 1.8.2023 gelten eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Mit der neuen BBodSchV wurden die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch für Kinderspielfläche, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen für polycyclischen aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) reduziert. Für landwirtschaftliche Flächen gelten die Vorsorgewerte. Bodenuntersuchungen, die den Anforderungen der neuen BBodSchV entsprechen, liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor. Die im Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen ermittelten Bodengehalte liegen wertemäßig deutlich oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV. Werte, die oberhalb der Vorsorgewerte und unterhalb der Prüfwerte liegen, können auf das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchV deuten. Bereit zum Scoping wurden eine Untersuchungsempfehlung ausgesprochen. Untersuchungen, die eine sachgerechte Bewertung des Bestandes und der geplanten unterschiedlichen Nutzungen ermöglichen, wurden nicht im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bisher nicht durchgeführt. Die Ermittlung des Sachverhaltes ist gemäß dem Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holsteins Sache der planaufstellenden Stadt. Daher wird an dieser Stelle nochmals die bereits gestellte Forderung an eine Sachverhaltsermittlung wiederholt. Für die Probenahme wird auf die in den oben genannten Vorschriften vom 1.08.2023 genannten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG oder einer vergleichbaren Person mit Sachkunde verwiesen. Um Gefahren im Zusammenhang mit der Planausweisung sicher ausschließen zu können, ist es notwendig im Zuge der weiteren Planung ein "Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement" frühzeitig d.h. schon vor der Ausführungsplanung, zu beauftragen und für die Ausschreibungen vorzuhalten. Ziel dieses Management ist es, sicherzustellen, dass von den vor Ort verbleibenden Aufschüttungsmaaterialien keine schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zur Durchführung eines Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung auf die Planzeichnung aufgenommen.

23.3.	Untere Wasserbehörde: Die Brücke ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig nach § 23 Landeswassergesetz. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Antrag bei der Wasserbehörde einzureichen. Laut B-Plan von 1983 ist eine ergänzende Anbindung zur Schulstraße vorgesehen. Diese Trasse bietet die einzige Möglichkeit, die Renaturierung der Wedeler Au fortzuführen. Der Oberlauf ist bereits zweimal mit beträchtlichem Aufwand ökologisch aufgewertet worden, Anfang der neunziger Jahre und zuletzt 2019/2020. Nun steht die Herstellung der Durchgängigkeit und eine für Wasserorganismen passierbare Anbindung zur Elbe an. Nur so ist es möglich, dass Arten von der Elbe in den Oberlauf gelangen können und eine Wiederbesiedlung stattfinden kann. Ich bitte um eine Prüfung der Alternativen und eine Abstimmung mit der Wasserbehörde. Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121/4502-2302	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf. Nach Fertigstellung der Sandfänge im Oberlauf ist 2022 in Abstimmung mit dem LKN die Möglichkeit der Durchgängigkeit der Wedeler Au hinsichtlich der Kosten-Nutzenanalyse erneut betrachtet und in der Priorität der noch anstehenden Projekte in Schleswig-Holstein weit nach hinten gestellt worden. Die Trasse ist bereits heute im nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 5 d "Brauhaus" als Straßenverkehrsfläche für eine fußläufige Verbindung ausgewiesen. Sie ist nicht die einzige Möglichkeit die Durchgängigkeit herzustellen, eine Machbarkeitsstudie könnte weitere Alternativen (z.B. technische Möglichkeiten im vorhandenen Durch-
23.4.	Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:	lass) aufzeigen, deren Finanzierung derzeit nicht in Aussicht steht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der B-Plan Nr. 76 in Wedel liegt nicht im WSG. Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2283	Für den Bebauungsplan ergibt sich hier- durch kein Anpassungsbedarf.
23.5.	Untere Wasserbehörde/Grundwasser: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Grundwasser kann der Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Wedel plangemäß verwirklicht werden. Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen notwendig sein muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreispinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar. Sollte aufgrund der anstehenden gering tragfähigen Böden im Bereich der geplanten Brücke eine Tiefgründung mit Pfählen durchgeführt werden, sind die Pfahlgründungen als Erdaufschlüsse gemäß § 49 WHG rechtzeitig vorab bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ein Vordruck für die Erdaufschlussanzeige steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (https://docreader.readspeaker.com/docreader/?cid=cblri⟨=de_de&url=https%3A%2F%2Fwww.kreispinneberg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

	de%2Fpinneberg_media%2FDokumente%2FFachdienst%2B26%2FAnzeige%2Bf%25C3%25BCr%2BErdaufschl%25C3%25BC	I
	sse%2B%2528Erdaufschlussanzeige%2529.pdf&page=1).	
	Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318	
23.6.	Untere Naturschutzbehörde:	Der Anregung wird gefolgt.
	Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Die aktuell rechtswirksamen Bebau-
	Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.	ungspläne Nr. 5f "Jungfernstieg" sowie Nr. 51 "Augarten" setzen für die in Re-
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Bereiche, die mit der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet 04 "Pinneberger Elbmarsch" vom 29.03.2000 unter besonderen Schutz gestellt wurden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf die Teile zu beschränken, in denen eine städtebauliche Regelung der baulichen Entwicklung geplant ist. Die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Flächen sollten nicht mit einbezogen werden. Die Ausgleichsermittlung muss überarbeitet werden. Neben den Flächen, die als Weg versiegelt werden sind auch die Flächen zu betrachten, die als Versickerungsmulden angelegt werden sollen.	de stehenden Flächen teilweise "Stra- ßenverkehrsflächen" fest. Durch die Festsetzung dieser Flächen als "Flächen für die Landwirtschaft" und "Flächen für Wald" erfolgt, planungsrechtlich betrachtet, eine Aufwertung dieser Flä- chen.
	Für die weitere Planung wird folgender Hinweis gegeben:	In den Bebauungsplan wird folgende
	Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wurde im BNatSchG der § 41a	Festsetzung aufgenommen:
	(Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt. Diese Änderung trat am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41a BNatSchG sind "neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind." Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Da der geplante Rad- und Fußweg durch einen besonders sensiblen Landschaftraum	"Der Ausgleichsbedarf von insgesamt 1.726 m² (1.090 m²für die Versiegelung des Weges und 636 m²für die Versicke- rungsmulden) werden von dem städti- schen Ökokonto Gemarkung Wedel, Flur 17, Flurstück 62/83 ausgebucht."
	führt und diesen neu erschließt sind hinsichtlich der Beleuchtung im B-Plan Festsetzungen zu treffen, die die Lichtimmissionen auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduzieren.	Die gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten unmittelbar und wer-
	Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019 erstellte "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" kann als pdf Dokument (BfN Skripten 543) abgerufen werden. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543_4_aufl.pdf	den im Rahmen der weiteren Planung sowie Bauumsetzung eingehalten. Au- ßerdem wird im Vorfeld der Bauausfüh- rung ein Lichtmanagement erarbeitet.
	Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267	
23.7.	Gesundheitlicher Umweltschutz:	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-
	Ich habe keine Anregungen.	nommen.
	Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294	Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
23.8.	Untere Abfallentsorgungsbehörde	Der Anregung wird gefolgt.
	Für den Standort liegt eine veraltete Voruntersuchung aus 2018 vor. Dabei wurden Belastungen (insbesondere	Es wird ein Hinweis zur Durchführung
	in den Auffüllungen) festgestellt. Eine Auffüllung mit Bauschuttanteilen sowie Asphaltwege wurden gefunden.	eines Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement im Rahmen der Aus-
	Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden / Asphalt ist Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:	führungsplanung sowie der Bauausfüh-

o Hinweis: seit dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - die Vorgaben dieser

rung auf die Planzeichnung aufgenom-

men.

zu beachten bzw. einzuhalten:

- Verordnung können von den nachstehenden Vorgaben abweichen. Sie sind jedoch ohne Übergangsfrist ab dem 01.08.2023 zwingend einzuhalten.
- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Bodenaushub und andere Abfälle, die der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:
 - Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die aktuellen (max. 6 Monate alt) Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Insgesamt müssen vor der Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:

- Analytikberichte nach LAGA
 - Bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%: Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997
 - Bei einem Bauschutt-Anteil von <10 %: Analyse nach LAGA M20
- > Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)
- > Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls)
- > Angaben zum geplanten Entsorgungsweg

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege sind unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungsund Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat
 zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.
- Der Einbau von extern angeliefertem Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.
 - Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) und/ oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen.
 - Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt oder Recyclingmaterial) ist daher eine Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen.
 - Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewähl-

ten Materials überhaupt möglich ist.

- Die Entfernung von asbesthaltigem Material (z.B. alter Straßenbelag/ Asphalt könnte Asbest beinhalten) darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- o Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle sind mir unverzüglich vorzulegen.

Weitere Vorgaben:

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.

Auskunft erteilt: Frau Bohnsack, Tel.: 04121/4502-4427

Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zwischen dem 28.11.2022 und einschließlich 13.01.2023.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zwischen dem 30.10.2023 und einschließlich 15.12.2023.

1.	Bürger*In Nr. 1 Schreiben vom 14.12.2023	
1.1.	Ausweislich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist das Grundstück der Wohnungseigentümergemeinschaft (Flurstück 9/188) nicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 betroffen. Die Wohnungseigentumsanlage ist jedoch, wohl als einziges mit Wohnbebauung bebautes Grundstück, von den tatsächlichen Auswirkungen des Bebauungsplans in elementarer Weise betroffen. Der geplante Rad- und Fußweg verlauft nämlich in seinem letzten Teil bis zur Einmündung in die Gorch-Fock-Straße über das Flurstück 9/188, also über das Eigentum der Wohnungseigentümergemeinschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
1.2.	Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans war die Stadt offensichtlich der Meinung, dass das im Eigentum der WEG stehende Flurstück 9/188 deshalb nicht in den Wirkungsbereich des B-Plans einzubeziehen sei, da auf der Grundstückszufahrt bis zum Kreisel eine Baulast zugunsten der Allgemeinheit ruht. Diese Baulast betrifft zwar ein Gehund Fahrrecht. Anders als die Stadt Wedel anscheinend meint, kann sie diese Baulast allerdings nicht für ihr Radund Fußwegprojekt nutzen, siehe insoweit nachfolgend (a). Selbst wenn sie es könnte, gibt die Baulast der Stadt Wedel lediglich einen Anspruch gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft auf Duldung, regelt jedoch nicht die Voraussetzungen, unter denen die WEG die Ausnutzung der Baulast dulden müsste. Im Klartext bedeutet dies, dass der Wohnungseigentümergemeinschaft ein zivilrechtlicher Zahlungsanspruch gegenüber der Stadt zustünde, vgl. insoweit nachfolgend (b).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
1.3.	Im Einzelnen: (a) kein Recht auf Ausnutzung der Baulast Ein Blick auf den Lageplan, in dem die städtischen Flachen gelb eingezeichnet sind, zeigt deutlich, dass das Flurstück 9/189 ursprünglich vorgesehen war als Teil der Verlegung der B 431 von der Mühlenstraße hin zu einer neuen Straßenführung. Auf dem Flurstück 9/189, welches von dem Grundstück der Wohnungseigentümergemeinschaft (Flurstück 9/188) an drei Seiten umfasst wird, sollten Stellplätze errichtet werden praktisch parallel zur verlegten Bundesstraße 431. Südlich der Wedeler Aue war ein Fußweg geplant, der nördlich des Gebäudekörpers der Wohnungseigentümergemeinschaft in das städtische Flurstück 9/189 mündete und südlich in das im Eigentum der Wohnungseigentümergemeinschaft stehende Flurstück 9/188. Um die Stellplätze zu erreichen, war die Eintragung einer Baulast erforderlich. Dies geschah dann auch unter dem Datum 8.3.1983. Jahrzehnte später wurde die Planung (Verlegung der B 431) vom Bund fallengelassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf. Die in Rede stehende Baulast definiert nicht den Zweck deren Eintragung. Sie regelt lediglich, die "Übernahme eines Gehund Fahrrechts zugunsten der Allgemeinheit [] in einer Breite von 7,00 m über die auf dem Grundstück ausgewiesene Privatstraße einschl. Wendehammer." Ob dies zum Erschließen der genannten Stellplätze oder zu einem anderen Zweck erfolgt, ist unerheblich.
1.4.	Im Jahr 2018 ließ die Stadt Wedel eine Machbarkeitsstudie, Geh- und Radweg Geestrand mit Querung Wedeler Au" durch die Firma SBI Beratende Ingenieure für Bau- Verkehr — Vermessung GmbH erstellen. SBI legte die Machbarkeitsstudie im Oktober 2018 vor. Für das hier interessierende Teilstück des Fuß- und Radweges, welches entweder unmittelbar über das Grundstück der WEG geführt werden sollte oder jedenfalls im unmittelbaren Umfeld verlaufen soll, wurden zwei Varianten betrachtet, nämlich einen nördlichen Streckenverlauf und einen südlichen. Der südliche Streckenverlauf wurde als sogenannte Vorzugsvariante bezeichnet. Anders, als von SBI vorgeschlagen, präferiert die Stadt Wedel mit dem jetzt in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan den nördlichen Streckenver-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

	lauf. Hierzu schreibt SBI am 1.10.2018: "Nachteile ergeben sich aus dem bisher nicht ausgewiesenen Radweg, der Führung im Mischverkehr auf den Parkplatzflächen, der eventuell umzubauenden Grundstückszufahrt und der schwierigen Anbindung an die Gorch-Fock-Straße. Die Anordnung einer Querungshilfe könnte die Querschnittsanpassung der Gorch-Fock-Straße notwendig machen." Was in dieser Stellungnahme noch mit keinem Wort berücksichtigt ist, ist der Umstand, dass es sich bei dem zu umfahrenden WEG-Gebäude um eine Senioreneinrichtung (Kursana) handelt, in der weit über 100, überwiegend betagte und zum Teil mobilitätseingeschränkte, Senioren leben. Ausweislich der Formulierungen in Ziffer 4.1 zur Begründung zum B-Plan (Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) wird ein 4 m breiter Fuß- und Radweg über die bisherige Parkplatzfläche geführt werden.	
1.5.	Für die Eigentümer und Bewohner des Flurstücks 9/188 ist von besonderer Bedeutung, dass es sich bei der von der Stadt durchgeführten Planung nicht etwa um eine innerörtliche mit geringem Verkehrsaufkommen verbundene Fuß- und Radwegführung handelt, sondern um einen Teil einer überregionalen Schnellverbindung. Diese "durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung" beginnt an der Ecke Holmer Straße / Lülanden und soll bis zur Gorch-Fock-Straße geführt werden. Unter Planungsanlass heißt es: "Darüber hinaus kann der Streckenabschnitt zwischen Lüttdahl und Gorch-Fock-Platz als Teilstrecke für eine zu einem späteren Zeitpunkt geplante städtische Führung eines Fuß- und Radweges entlang des Geestrandes in Richtung nordwestlichem Stadteingang angesehen werden." Vor diesem Hintergrund bemüht sich die Stadt Wedel bereits seit längerem im Bereich des Geestrandes bei Grundstücksverkäufen ein Vorkaufsrecht auszuüben. Es heißt weiter: "Insbesondere vor dem Hintergrund der generellen Forderung des Fahrradverkehrs stellt die Trasse eine Alternative zur Führung des Radverkehrs über die B 431 durch den Altstadtbereich Wedels dar. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich kommt es regelmäßig zu Konflikten zwischen dem motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie dem Fuß- und Radverkehr. Diese Konflikte werden durch den geplanten Fuß- und Radweg entschäfft und eine konfliktarme Alternative geschaffen".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
	Obwohl es unter Punkt 5 heißt: "Östlich der Wedeler Au verläuft der Weg im Wesentlichen auf dem Gelände der Kursana — Residenz Wedel. Auf der nördlichen Seite existiert eine Grünanlage sowie ein öffentlicher Parkplatz mit 19 Parkplätzen. Der Parkplatz wird über eine Zufahrt östlich an dem Gebäude vorbeiführend erschlossen, die auf dem Privatgrundstück über ein Geh- und Fahrrecht für die Stadt Wedel im Bebauungsplan Nr. 51 "Augarten" festgesetzt und über eine Baulast gesichert ist. Auch der Anlieferverkehr und die Zufahrt zur Tiefgarage der Kursana — Residenz Wedel erfolgt über diese Zufahrt." wird mit keinem Wort darauf hingewiesen, dass die Grünanlage "auf der nördlichen Seite" im Eigentum der WEG Gorch-Fock-Straße 4/6 steht und der Erholung der Bewohner dient.	

1.6. Unter der Überschrift 2.6 vorhandene Bebauungsplane (S. 13) heißt es u.a.: "Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 51 können belassen werden, so dass in diesen Abschnitten keine Überplanung erfolgen muss. Zu nennen sind die festgesetzte "öffentliche Parkfläche" nördlich und das Geh- und Leitungsrecht östlich der Kursana — Residenz Wedel auf dem Privatgrundstück. Eine Aufnahme dieser Bereiche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 Teilbereich 2 wird entsprechend als nicht erforderlich angesehen."

Wir sind anderer Auffassung. Die seinerzeit eingetragene Baulast stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung zur Verlegung der Bundesstraße B 431. Sie kann nicht im Nachhinein "umgewidmet" werden als Baulast zur Anlegung eines Radschnellweges. Es hat den Eindruck, dass die städtische Planung diesen Teilbereich, was die Berücksichtigung der Interessen der Bewohner der Kursana anbelangt, mit größtmöglicher Rücksichtslosigkeit geführt wird. Sicherheitsinteressen der Bewohner der Senioreneinrichtung spielen an keiner Stelle eine Rolle.

Dafür spricht auch, dass im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zwar der Lobbyverein "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club" angeschrieben wurde, obwohl dieser aus hiesiger Sicht nicht ein Träger öffentlicher Belange ist, nicht aber die Eigentümergemeinschaft oder die Kursana. Die eigentlich Betroffenen wurden auch später nicht angeschrieben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

Entgegen den Ausführungen der Einwenderin, dass die Belange der Kursana keine Berücksichtigung gefunden hätten, wurde die Kursana bereits frühzeitig über die Planungen, weitere vorbereitende Maßnahmen (bspw. Bodenuntersuchungen) und den jeweiligen Stand des Verfahrens informiert und um Abstimmung gebeten (vgl. bspw. Schreiben vom 09.02.2018 und 11.11.2020 sowie E-Mails vom 15.12.2020. 12.01.2021, 04.03.2021 und 26.03.2021). Neben der nicht wahrgenommenen Möglichkeit bereits zu Planungsbeginn am weiteren Prozess zu partizipieren bestand im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zwischen dem 28.11.2022 und einschließlich 13.01.2023 die Möglichkeit Stellung zum Bebauungsplan zu nehmen.

Die Beteiligung des Allgemeinen Deutscher Fahrrad-Clubs (ADFC) erfolgte nicht willkürlich. Der ADFC ist im Beteiligungsportal "Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein" (BOB-SH) als Träger öffentlicher Belange registriert. Eine unfaire Gewichtung einzelner Belange, bis hin zu einer "größtmöglicher Rücksichtslosigkeit" gegenüber den Belangen der Kursana, wird hiermit zurückgewiesen.

1.7. Die Verlegung der Wegeführung in den nördlichen Bereich war anscheinend auf eine Intervention der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg zurückzuführen. Die Sicherheit der Heimbewohner spielte in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Unter 5.4.9 - allgemeinverständliche Zusammenfassung heißt es sodann: "Die geplante Wegeverbindung ist die einzige realisierbare Möglichkeit, einer nicht mit einer Hauptverkehrsstraße (B 431 Mühlenstraße) gekoppelten Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Gorch-Fock-Straße in Richtung des nordwestlichen Stadteingangs herzustellen."

Jedenfalls was den Teilbereich 2 der geplanten Radwegeverbindung anbelangt, ist diese Feststellung falsch. Dies ergibt sich bereits aus der Machbarkeitsstudie von 2018. Diese von den Grundstücksnutzern und -eigentümern empfundene Rücksichtslosigkeit lässt sich weiter auch aus folgender Formulierung (S. 42) ableiten: "Die Bedeutung der Fuß- und Radwegeplanung für die Stadt Wedel ist vor allem unter dem Aspekt der Naherholung, der Verkehrsentlastung und des Klimaschutzes als sehr hoch einzuordnen."

Tatsachlich ist festzustellen:

- o die "Naherholung" der Bewohner der Kursana wird massiv gestört durch Horden von E-Bike Fahrern, welche eine schwerwiegende Störung der Sicherheit der Bewohner und damit zugleich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeuten,
- o im unmittelbaren Umfeld der Kursana erfolgt nicht etwa eine Verkehrsentlastung, sondern eine massive Verkehrsbelastung; bereits jetzt muss kein Fahrradfahrer, der Richtung S-Bahnhof aus Richtung Rolandplatz kommt (und auch in umgekehrter Richtung), durch die in der Tat enge und für Fahrradfahrer möglicherweise nicht ganz ungefährliche Mühlenstraße fahren. Spätestens ab Reepschlägerhaus ist eine alternative Streckenführung über Reepschlägerstraße, Hinter der Kirche, Riststraße und Jörg-Balack-Weg bis zum Mühlenteich problemlos möglich. Fahrradfahrer kommen dann unmittelbar an der Park & Ride Anlage Wedel der S-Bahn an. Nach der von der Stadt Wedel geplanten Streckenführung müssen sie über die Gorch-Fock-Straße und Rathausplatz fahren, die Straße Rosengarten (B 431) überqueren, um sodann zur Park & Ride Anlage zu kommen.
- Neben dieser bereits bestehenden (!) Alternativroute mit Verlauf (über den Jörg-Balack-Weg, gibt es eine weitere Wegeführungsmöglichkeit ohne Querung des WEG-Grundstücks. Mit der Anbindung des neuen Radweges (über die Schulstraße, wie es auch das Wedeler Mobilitätskonzept vorsieht, wäre der Entwicklung des innerörtlichen Radverkehrs bereits stark geholfen.
- Die im BPlan Entwurf geplante Streckenführung macht nur Sinn, wenn es sich, wie oben dargestellt, um einen "Radschnellweg" handeln soll. So heißt es demzufolge auch in der Stellungnahme des ADFC vom 18.12.2022: "...die geplante Breite mit 3 m für den Radverkehr zuzüglich 2 m für den Fußverkehr im überwiegenden Teil des Planungsgebietes wird ein zügiges Radfahren ermöglichen..."
 - In der Stellungnahme der Stadt Wedel, ebenfalls zum Schreiben des ADFC vom 18.12.2022, hier Reduzierung des geplanten Rollwiderstands, heißt es: "Der neu herzustellende Fuß- und Radweg soll die Altstadt und Innenstadt aus Richtung Nordwesten an die umliegenden Wohnquartiere anbinden. Vor allem durch Pendlerinnen und Pendler sowie Schulkinder wird der Weg stark frequentiert werden. Bei unbeständigen Wetterlagen gewährleistet eine beispielsweise wassergebundene Wegedecke keine komfortable Nutzung. Das tatsächlich zur Herstellung der Oberflächen zu verwendende Material sowie die Ausführung des Unterbaus ist auf der Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen."

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.

Die Naherholung der Bewohner der Kursana wird nicht gestört, da der geplante Fuß- und Radweg über den bestehenden Parkplatz geführt wird und keine Grünflächen reduziert werden. Auch gehen von den zukünftigen Zufußgehenden und Radfahrenden keine unzumutbaren Emissionen, die die Naherholung einschränken, aus. Ganz im Gegenteil ermöglicht die neue Verbindung den Bewohnenden der Kursana einen massiv verkürzten Weg in die Natur der Wedeler Au und steigert somit die Möglichkeit und die Qualität der Naherholung für die Bewohnenden.

Öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz der Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, den Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Schutz des Bestandes des Staates und sonstiger Träger der öffentlichen Gewalt, ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen. Wie die Rechtsordnung, der Staat im Allgemeinen oder sonstige Träger der öffentlichen Gewalt durch Zufußgehenden und Radfahrenden gefährdet sein soll, ist nicht ersichtlich.

Die genannten Routen stellen lediglich theoretische Alternativen dar. Gerade im Bereich der Mühlenstraße, zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße und Schulstraße ist ein erhöhtes Unfallaufkommen mit Radverkehrsbeteiligung zu verzeichnen.

In Bezug auf den Fahrbahnbelag ist zu sagen, dass die Stadt Wedel in der Verkehrssicherungspflicht aller öffentliIm Klartext bedeutet dies: Damit "rasende" Radfahrer schneller vorankommen, plant die Stadt Wedel den Oberflächenbelag in Asphalt herzustellen.

In einer Stellungnahme der Stadt Wedel zum Schreiben des BUND Schleswig-Holstein vom 3.1.2023 heißt es: "Im Mobilitätskonzept der Stadt Wedel ist der Streckenverlauf als "potenzielle Radverkehrsnetzerweiterung" im Verbund aller Velo-Routen dargestellt." Auch daraus ergibt sich, dass ganz erheblicher Radverkehr in Zukunft über diese Trasse geleitet werden soll.

Schließlich behauptet die Stadt Wedel (S. 42 der Begründung), die Bedeutung der von ihr vorgenommenen Planung sei vor allem auch, unter dem Aspekt ... des Klimaschutzes sehr hoch einzuordnen". Dieses Argument erscheint geradezu abwegig. Wenn, wie von dem Lobby-Verein ADFC gefordert, der Radweg flächendeckend asphaltiert wird, dann hat das mit Klimaschutz rein gar nichts zu tun. Ganz unabhängig davon ist eine Auswirkung der Anlegung des von der Stadt geplanten Radweges unter Klimaschutzgesichtspunkten nicht messbar. Es macht sich anscheinend nur gut, in die Begründung zum B-Plan ein derartiges zeitgeistiges "Argument" einzustreuen. Tatsächlich handelt es sich bei der Anlegung des Weges mit Brückenbau um naturzerstörerische Eingriffe.

chen Flächen ist und grundsätzlich ein sehr großes Interesse an komfortablen und vor allem sicheren Verkehrswegen hat. Dies ist vollkommen unabhängig von den zu erreichenden Geschwindigkeiten und der Lage im Stadtgebiet. Gegen die Behauptung, die Verlagerung

Gegen die Behauptung, die Verlagerung von Autofahrten hin zur Nutzung des Fahrrades sei lediglich ein "zeitgeistiges Argument" widerspricht die Stadt Wedel. Jede Fahrt mit dem Fahrrad. die anstelle einer Autofahrt durchgeführt wird, hilft sowohl kurz- als auch langfristig dem CO₂-Ausstoß entgegenzuwirken. Gerade die Entfernung von rd. zwei Kilometern aus dem nordwestlichem Stadtgebiet bis zur S-Bahn ist für den Weg mit dem Fahrrad prädestiniert. Sollte der restliche Weg dann noch mit der S-Bahn statt mit dem Auto zurückgelegt werden, ist der Klimaschutzeffekt nochmals höher. Die positiven Folgen dieser Entwicklung (verbesserte Gesundheit, geringere Emissionen usw.) sind daher ein öffentliches Interesse, das es zu fördern gilt.

1.8. b) Dienstbarkeit und Baulast

Wie oben bereits angedeutet, gewährt eine Baulast dem Berechtigten zwar im Umfang der Baulast eine Nutzungsmöglichkeit, sie legt jedoch nicht fest, zu welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat. Sollte daher die Stadt Wedel ihre Planung, soweit es die Überquerung des Grundstücks der WEG betrifft, nicht grundsätzlich ändern und der geplante B-Plan bestandskäftig werden, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die WEG von der Stadt Wedel eine "Überwege-Maut" erheben wird. Die Höhe dieser Maut wird in Abhängigkeit der Dichte des Verkehrs erfolgen müssen. Bis eine derartige Vereinbarung getroffen wird, die auch weitere Rahmenbedingungen der Nutzung umfassen muss (bspw. Verpflichtung die Räder im Bereich der Kursana nur an der Hand mitzuführen), wird die neu vorgesehene Nutzung des Flurstücks 9/188 nach § 1004 BGB untersagt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in Rede stehende Baulast regelt unter anderem die "Übernahme eines Geh- und Fahrrechts zugunsten der Allgemeinheit [...] in einer Breite von 7,00 m über die auf dem Grundstück ausgewiesene Privatstraße einschl. Wendehammer." Bei Baulasten handelt es sich um rechtliche Einschränkungen, die für die Bebauung oder Nutzung von Immobilien gelten. Baulasten geben Eigentümern vor, was sie auf ihrem Grundstück durchführen oder unterlassen, aber auch dulden müssen. Sie sind Verpflichtungen, die Grundstückseigentümer gegenüber der Baurechtsbehörde

		haben. Betroffene Eigentümer gewähren Baulasten freiwillig; ihre Zustimmung ist Voraussetzung für eine Eintragung im Baulastenverzeichnis. Diese Zustimmung wurde erteilt, somit können keinerlei Bedingungen zur Ausübung dieser Baulast abgeleitet werden. Vielmehr ist die genannte Fläche zu jederzeit für die Allgemeinheit zugänglich zu halten. Der Hinweis auf § 1004 BGB "Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch" ist unzutreffend. Hierbei handelt es sich um die Beeinträchtigung des Besitzes durch Entziehung oder Vorenthaltung. Beides ist, aufgrund der im Baulastenverzeichnis eingetragenen Baulast, nicht der Fall.
1.9.	Die Stadt Wedel wird sich zudem darauf einstellen müssen, dass die WEG oder einzelne Eigentümer den B-Plan, so er denn in der vorgesehenen Form verabschiedet werden sollte, gerichtlich überprüfen lässt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf.
1.10.	Unverständlich ist in diesem Zusammenhang das Schreiben der Stadt Wedel vom 7. November 2023, in dem es heißt: "An dieser Stelle der Hinweis, dass es sich um eine Vorplanung handelt und der tatsächliche Ausbau in Zukunft anders verlaufen bzw. ausgestaltet werden kann. Der Bebauungsplan trifft für das städtische Flurstück 9/189 keine Aussagen zu den dargestellten Stellplätzen, Baumpflanzungen etc." Wenn die Stadt Wedel einen Bebauungsplan errichtet, kann sie nach unserem Verständnis hinterher die dem Plan zugrundeliegende Wegeführung nicht einfach verändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich hierdurch kein Anpassungsbedarf. Der auf dem Flurstück rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 51 "Augarten" setzt dieses als "öffentliche Parkflächen" fest. Ein Bebauungsplan regelt lediglich die Außenmaße dieser Verkehrsflächen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Flächen (bspw. Fahrspurbreiten, Anordnung von Parkplätzen, Baumpflanzungen) regelt der Bebauungsplan indes nicht. Somit ist eine geänderte Wegeführung innerhalb dieser im Bebauungsplan Nr. 51 "Augarten". festgesetzten Verkehrsfläche zulässig. Anders stellt sich die Situation innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 76 Teilbereich 2 dar. Hier wurde die Vorplanung den Festsetzungen der Verkehrsfläche besonderer

		Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" zugrunde gelegt und ohne weiteren Spielraum festgesetzt, sodass die Lage des Fuß- und Radwegs bereits auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt ist.
1.11.	Angesichts der erheblichen Auswirkungen für die Bewohner wird zudem eine öffentliche Anhörung beantragt.	Der Anregung wird gefolgt.
		Am 28. August 2024 wurde ein Gespräch mit Bürger*In Nr. 1 im Rathaus Wedel geführt. Hierbei wurde ein Kompromissvorschlag seitens der Stadt Wedel unterbreitet. Dieser sieht eine Einbindung der Wohnungseigentumsanlage Gorch-Fock-Straße 4- 6 im Rahmen der Ausführungsplanung vor, sodass neben den öffentlichen Interessen auch die privaten Interessen eine besondere Berücksichtigung finden.